

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Glasper (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren), bei Aufhebung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber: Joh. Stauning, Verlagsredakteur: G. Paepelow, beide in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg 5, Brennerstr. 11, 1. Et.

Verlags-Anzeigen für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 80 A.

## Beitragszahlung! Die Verbandsmitglieder werden dringend gebeten, die diesjährigen Verbandsbeiträge bis Ende November voll zu bezahlen

**Inhalt:** Ein Spiegel für die „Gutgesinnten“ und die „Frommen“. — Wirtschaftliche Mundschau. — Maurerbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßnahmen, Differenzen. Arbeitsverträge. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Bekanntmachungen der Bauvorstände. Bericht. Christliche Verleumdung vor Gericht. Und doch christlicher Arbeitererrat. — Zentral-Krankenkasse. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterkassens, Submissionen zc. Die Konkurrenz des Eisens im Bauwesen. Die Vaugerichtskontrolle in der Schweiz. — Aus anderen Berufen. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Streiknachrichten. — Anzeigen. — Feuilleton: Was sollen wir lesen und wie sollen wir lesen?

### Ein Spiegel für die „Gutgesinnten“ und die „Frommen“.

Ueber „Unbulsamkeit“ und „Terrorismus“ der sozialdemokratischen Arbeiter resp. der unabhängigen gewerkschaftlichen Organisation, jammern die „Gutgesinnten“, die „Ordnungspolitiker“ aller Richtungen beständig. Sie rechnen es den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern als Verbrechen an, daß sie, was ganz selbstverständlich ist, bemüht sind, andere Arbeiter für ihre Organisation zu gewinnen; daß sie Wert darauf legen, nur mit organisierten Kollegen zusammen zu arbeiten; daß sie sich der Lohnbrücker, der Streikbrecher, der Helfershelfer des Unternehmertums nach Möglichkeit erwehren. Die organisierten Arbeiter bezwecken damit nicht eine Schädigung dieser Mitarbeiter; im Gegenteil, sie wollen ihnen der Vorteile teilhaftig machen, die auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen zu erreichen sind. Anders bei den Eliten der „Ordnungsmänner“. Gerade sie geben behändig das Beispiel frivoller Unbulsamkeit und empfindlichsten Terrorismus, ohne Rücksicht auf schwere Schädigungen, die sie vielen Nebenmenschen damit zufügen. Die agrarischen, industriellen und gewerblichen Interessensvereinigungen boykottieren und maßregeln die ihnen widersprechenden Elemente der eigenen Kreise nach allen Regeln der Kunst um ihres Vorteils willen; sie haben schon manche wirtschaftliche Existenz vernichtet, und zwar gewolltermaßen vernichtet.

Immer wieder aufs neue ist darauf zu verweisen, daß die „Männer der Ordnung“ beständig die Vernunft und die politische Moral schänden, indem sie Arbeiter um ihrer politischen Gesinnung, ihrer rechtigsten Anschauungen, ihrer Zugehörigkeit zu einer gewerkschaftlichen Organisation willen beschimpfen, drangsalieren und maßregeln. Für sie gibt es in Wahrheit ihrer Sonderinteressen keine Duldung; unbulsam zu sein gegen jeden, der sich nicht ihren Interessen, ihren Anschauungen, ihren Bestrebungen unterordnet, unbulsam bis zum äußersten zu sein, betrachten und bezeichnen sie geradezu als eine „sittliche Pflicht“. Wie oft hören wir nicht aus ihrem Munde und lesen wir nicht in ihren Organen, daß Rücksichten auf die Interessen, die Anschauungen und Bestrebungen, die ihnen nicht konvertieren, nicht zu nehmen sind. Aber der Arbeiter soll kuscheln; wenn der anders denkt und handelt, wie sie wünschen, dann verdient er nach ihrer „Moral“, vollends mit Füßen getreten zu werden.

Da sind die „Erzfrommen“, die Ultramontanen, die sich für die „Auserwählten Gottes“ halten und vorgeben, ganz genau zu wissen, was Gott an Gedanken und Handlungen billigt und was nicht. Ihre „christlichen Arbeiterorganisationen“ sind eine

schlimme Frucht am Baume der Unbulsamkeit. Herabgewürdigt werden andersdenkende Arbeiter als eine Art „minderwertige“ Geschöpfe, die eigentlich gar nicht wert sind, als Menschen respektiert zu werden. Und terroristisch verfahren die sich als Patrone der katholischen Arbeiter ansehnenden Geistlichen („Diener Gottes“), indem sie, auf die Macht des Überglaubens spekulierend, diesen Arbeitern die „Schreie der ewigen Verdammnis“ androhen für den Fall, daß sie gemeinsame Sache mit der „gottverfluchten“ Sozialdemokratie machen.

Eine kostbare Idee ist's, die Arbeiter der christlichen Bekenntnisse, Protestanten und Katholiken, weil sie doch, trotz aller konfessionellen Unterschieden, an einen Gott glauben, in eine gemeinsame Organisation bringen zu wollen, die der bösen sozialdemokratischen Organisation die Spitze bieten soll. Und dabei schlagen sich die katholischen und die protestantischen „Frommen“ einander ihre „christlichen Heilswahrheiten“ um die Ohren, daß es einen Hund jammern könnte. Sie beschimpfen, verlästern, verlegen einander in rohester Weise; keine dieser „religiösen“ Richtungen läßt an der anderen ein gutes Haar; die eine tut die andere als „unchristlich“, wohl gar als „teuflich“ öffentlich vor aller Welt in Verurteilung. Wenn sozialdemokratische Arbeiter nicht mit „christlichen“ Lohnbrücker und Streikbrechern zusammen arbeiten wollen — hui, wie kommen die Bekenner des „christlichen Geistes“ da auf in „sittlicher Entrüstung“. Da schreien sie nach dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt, der Polizei und der Justiz, der Regierung und der Gesetzgebung, daß sie diesen „Frevel“ steuern möge. Sie selbst aber glauben es vor ihrem „Gott der Liebe“ verantworten zu können, daß sie einen Kampf des konfessionellen Wahnsinns nicht nur gegen Lebende, sondern selbst noch gegen Leichen führen, einen Boykott der Toten ins Werk setzen. Katholische „Diener Gottes“ widersehen sich dem Begräbnis verstorbener Andersgläubiger auf katholischen Friedhöfen! Ja, es werden förmliche Interdikte verhängt über Friedhöfe, weil sie nach der Lehre der Kirche, die die „Liebe Gottes“ repräsentieren soll, durch die Leiche eines Konfessionsgenossen „entweiht“ werden! Kann es eine schlimmere terroristische Verhöhnung des Menschentums geben als diese? Ist ein vernunftschänderischer Boykott, eine kraßere Unbulsamkeit denkbar als diese?

Jetzt hat es die konfessionelle Tollheit sogar soweit gebracht, daß die Medizin kriminalisiert werden soll. Und zwar international. Es ist von Rom aus die Gründung einer großen internationalen Vereinigung aller Mediziner, Chirurgen, Apotheker und verwandten Fachgenossen, die sich zur katholischen Religion bekennen, ins Werk gesetzt! Der Konfessionalismus allerdings ist eine Krankheit, eine der schlimmsten Geisteskrankheiten. Aber konfessionelle Krankheiten, einen katholischen Melancholik, eine katholische Cholera, eine katholische Tuberkulose, einen katholischen Magenkrebs gibt es nicht, ebensowenig wie es eine katholische Mathematik, eine katholische Logik, eine katholische Landwirtschaft gibt.

Diese katholische Gründung, die sich den „heiligen Ruf“ zum Patron genommen, ist dem Geiste besamerniswerter Unbulsamkeit entsprungen. Die katholischen Ärzte zc. sollen sich der „kirchlichen Autorität“ unterwerfen. Und dabei ist die Medizin das, was sie geworden, gegen die Kirche, wie jede andere

Wissenschaft im Kampfe mit der „kirchlichen Autorität“, d. h. mit der dogmatischen Unvernunft, geworden.

Es ist das selbe Unwesen, wie wir es schon lange in den katholischen Arbeiterorganisationen vor uns haben. Hier soll „katholisch“ die soziale Frage gelöst werden, die katholischen Ärzte sollen die Menschen „katholisch“ kurlieren.

Und die Träger des Geistes, aus dem solche Tollheit entspringt, erkennen das Klasseninteresse der Arbeiter nicht an und verfluchen die Solidarität des Proletariats. Laßt sie fluchen, laßt sie gelfern; ihr gelotisch Wort ist leerer Schall, das die Entwicklung im Geiste der Freiheit und Gerechtigkeit nicht verhindern kann!

### Wirtschaftliche Mundschau.

(Aus dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission“.)  
Verkaufslösung und Arbeiterbewegung. — Schiffsbau auf dem Rhein-Deinakanal. — Znowobolow und Olsztyn. — Günstige allgemeine Stimmung. — Panzerbau in England.

Wenn jeder Verstaatlichung, wie man das früher häufig hören konnte, schon immer ein sozialistischer Gedanke zu Grunde liegt, dann wäre Preußen längst das gelobte Land des Sozialismus. Aber niemand wird das letztere behaupten wollen.

In der Tat, die Stellung der einzelnen Massen zum Frage „Staatsbetrieb oder freie Konkurrenz?“ hat sich seit ein paar Jahrzehnten vollkommen verschoben. Raffale konnte noch das „de Manchestertum“, das den Staat völlig vom Wirtschaftsleben fernhalten und auf die Rolle eines, die Rechtschaffenheit und die öffentliche Ruhe während der Nachwächers beschränken wollte, als die Verfeinerung der kapitalistischen Auffassung und Politik gesehn. Umgekehrt war es nach ihm der aufstrebenden, zum ersten Male auf das Kampffeld gerufenen Arbeiterklasse vorbehalten, die hohe organisatorische Mission des Staates auch auf den wirtschaftlichen Gebieten zu verfechten und zu verwirklichen. In der Tat gab es noch lange bürgerliche Liberale und Freisinnige, die selbst das von Bismarck erstrebte Tabakmonopol, also die Verstaatlichung eines Industriezweiges zu rein fiskalischen Zwecken, als sozialistischen Sündenfall unter lautestem Zustimmung brandmarkten konnten.

Heute beurteilen Arbeiter wie Kapitalisten jeder Verstaatlichungsplan ausschließlich nach seinem Zweck und seinem Wirkung. Die Kapitalisten haben bei der Brief- und Paketpost, bei Telegraph und Telephon, im Eisenbahnbetrieb, aber auch in ihren eigenen Fabriken und Zentren den Wert der Verstaatlichung, der einheitlichen Leitung gegenüber dem alten, zerstückelten, unvollständigen und unvollständigen Betrieb schäben gelernt. Wenn der Staat ihr gefügiges Werkzeug ist und sie andere, denn kapitalistische Wege wandelt — warum sollte man die mühsamer wirkende Verstaatlichung, den Betrieb durch den Staat selber, verschmähen? Wiederum die Arbeiter haben nach reichlichen Erfahrungen eingesehen, daß die bloße Ausgestaltung der freien Konkurrenz noch lange kein sozialistischer Fortschritt zu Gunsten des Proletariats zu sein braucht, ja daß dadurch oft sogar die arbeitserfeindlichen kapitalistischen Bestrebungen eine Verstärkung erfahren können. Die Sozialdemokratie und die näher beteiligten Gewerkschaften wählen darum heute ihre Stellung von Fall zu Fall, je nach den Besonderheiten des vorliegenden Einzelprojekts. Und ganz unausweichlich werden dabei auch abweichende Meinungen über die Größe der Vorteile und Nachteile auftauchen.

Schon bei der Frage der Bergwerksverstaatlichung trat das hervor. Nun ist jedoch aus den Reihen der preussischen Kanal-Kommission bereits wieder ein neues Verstaatlichungsgedanke geboren worden; auf der zu bewilligenden Kanalstrecke soll der private Schiffsbetrieb ausgeschlossen werden.

Das Gefährlichste an dem Gedanken ist gerade, daß rein technisch betrachtet, so vieles für ihn spricht und daß einflußreiche Industriellen — vor allem jene, die mit der Elektrotechnik zusammenhängen — diesen Verstaatlichungsgedanken Einnahmen Gebüh zahlen werden. Das Elektrizitätsgewerbe fest seit geraumer Zeit schon keine geringen Hoffnungen auf die Umgestaltung der Schiffe

Schiffahrt, auf die Einrichtung von Treibmotoren. „Stretzen leider —“ schrieb Dr. Joseph Boehm-Breslau 1903 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik — die Verhältnisse an den Kanälen hindern entgegen. Die Verstaatlichung der Schlepperei könnte für den Elektrifizierung und damit für die elektrotechnische Industrie von großer Bedeutung werden.“ Die Siemens-Schubertwerke sollen, wie man hört, bereits früher einen vollständigen Entwurf zur Einrichtung elektrischer Schlepplagen vorgelegt haben für den ganzen, damals ins Auge gefaßten Rhein-Elbe-Kanal. Die Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Regelmäßigkeit des Betriebes werde dadurch beträchtlich gewinnen. Soweit ganz gut! Niemand wird einer modernen Produktion ein neues Betätigungsfeld mißgönnen und eine höherstehende Transportweise auf unseren Wasserstraßen erschweren wollen.

Indes, daran liegt der preussische Landtagsmehrheit gar nicht oder doch nicht allzu viel. In dieser selbstamen Verstaatlichungsgruppe finden sich vielmehr recht bunte, scharfe Bestrebungen vereinigt, die alsamt wenig von Fortschritt oder gar von Sozialismus im heutigen Arbeiter-sinne an sich haben. Manche konservativ und Merikale unterstützen das Projekt nur, weil dadurch mandem Kanal-freunde der Gesamtheit an der ganzen Vorlage verborgen wird, so daß die Ausschüsse des Kanalbaues sich eher verschleiern. Die Hauptabsicht der Antragsteller ist jedoch eine agrarische: die Regierung soll die Tarifgestaltung für den Kanaltransport in die Hände bekommen und alsdann solchen Preisermäßigungen und Abgabeverbesserungen vorbeugen, wie sie den Agrarier mißfällig sein könnten. Gestaltet der Kanal zur Annahme, dann soll es in einer Form geschehen, daß die Wirkungen der billigeren Wasserfracht zum Teil wieder beseitigt sind. Scheitert jedoch der Kanal-entwurf an dieser Zugabe — um so besser, besonders wenn einmalige Kanalbegleite selber den Ausschlag für die schließliche Ablehnung geben sollten!

So steht heute in Preußen-Deutschland die Verstaatlichungsfrage aus, und man kann es den Arbeitern wahrlich nicht verdenken, wenn sie heute, im Gegensatz zur Jugendzeit der sozialistischen Bewegung, fast nur Mißtrauen dafür übrig haben.

Uebrigens soll auch der Handelsminister Müller schon wieder mit einer Verstaatlichungsdation schwanger gehen: nach Wänterermeldungen beabsichtigt er, das Steinsalzbergwerk Erznobratzitz anzukaufen, in dessen Nähe der Staat bereits eine Reihe ähnlicher Betriebe besitzt und das heute in nahe Beziehungen zu den deutschen Solwajwerken in Wernburg steht. Das Aktienkapital betrug hier bisher 8 Millionen Mark.

Die Hiberniafrage mag nunmehr endlich zu einer bestimmten Entscheidung gelangen; schon für die nächsten Tage ist die Einbringung einer Vorlage über den Aktien-erwerb angekündigt. Der gegnerischen Bankengruppe scheint jedes Mittel der Abwehr recht; auf die Anwendung, daß der Staat durch Abkündigung der feindlichen Aktionärmechtheit doch noch den maßgebenden Einfluß in der Verwaltung erringen könne, erwidert man prächtig, daß dagegen jederzeit eine neue Waffe zur Verfügung stehe: nämlich die Verstaatlichung der Hibernia mit anderen Montanbetrieben zu einem Riesenunternehmen, in dem die etwa 27 Millionen Staatsaktien überhaupt nicht mehr besäßen. Schlichtern und rüchligesoll sind diese „Staatsverhaltens“ wirklich nicht, und das „Ansehen“ und die „Stärke“ einer Regierung ist für sie nur dann von Belang, wenn es gegen die Arbeiter vorzugehen gilt.

Die letzten Tage gab man sich an der Börse wieder einen härteren Optimismus hin. Erst hatten die zuffrieden-englischen Auseinandersetzungen, die sich an die brutale Welschierung der Fischerflotte an der Doggerbank

knüpften, eine nervöse Erregung und einen ziemlichen Kurssturz hervorgerufen, der Staatsrenten, Bank- und Industrie-werte traf. Am Freitag, den 28. Oktober, war der Tiefpunkt erreicht. Dann erhobte man sich rasch von dem ersten Schreden. Eine Welle spielte dabei überraschend günstige Nachrichten aus den Vereinigten Staaten, besonders über den Aufschwung der Bahntätigkeit und des Eisen-marktes, dem, wie man behauptete, nach langer Zeit wieder zum ersten Male ein Erwachen der Spekulationslust des großen Publikums entsprach. Großes Vertrauen wird man auf solche frohe Hoffnungen nicht setzen dürfen; in den Tagen der Präsidentenwahl braucht man gutes Wetter und im Notfall weiß man es zu machen.

Der deutsche Reichsbank scheint die Verstärkung ihres Goldbestandes gelungen zu sein, ohne daß andere Zentralbanken, vor allem die englische Bank, mit einer Diskont-erhöhung zu folgen brauchten. Die dritte Oktoberwoche zeigte bereits wieder eine steuerfreie Meierei von 78 Millionen Mark, und auch beim Monatswechsel blieb man noch immer mit fast 29 Millionen Mark in der Steuerfreiheit. Die Zeichnung der 90 Millionen Mark neuer Anteile soll am 8. November sehr günstig verlaufen sein.

Endlich fiel mit der nähergerückten Beendigung der Handelsvertragsverhandlungen im zweiten Geschäftsjahre ein Stein vom Herzen. Mit der Schweiz ist man soeben zu einer Verständigung gelangt, und ein Schiedsamt der Mission des Grafen Radomsky in Wien und Budapest scheint ausgeschrieben. Wie die Verträge aussehen werden, kümmert den Handel nicht allzu viel; er verlangt in erster Linie eine sichere Grundlage für seine Berechnungen; im übrigen vermag er seine Transaktionen unter diesen oder jenen Voraussetzungen vorzunehmen. Die letzten bürgerlichen Opponenten gegen das „ganz“ Zoll-tarifwerk sind darum auch recht still geworden.

Am unerfreulichsten lauten, trotz mancher Besserung im Kohlenabsatz (wesentlich für russische und englische Kriegsschiffe), im Schiffsbau und auch in den Eisen-gewerken, noch immer die Mitteilungen aus England. Arbeiterführer haben dort bereits eine außerordentliche Session des Parlaments verlangt, um Notstandsmaßnahmen zu beraten. In der Presse spielt der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine große Rolle. Die Zahl der Paupers (Verarmten) von England und Wales stand am 1. Juli, nach einer vor ein paar Tagen veröffentlichten Statistik, um 80 232, das sind 3,7 pSt. über der entsprechenden Ziffer des Vorjahres (1. Juli 1903). Seit 1872 ist eine so hohe Ziffer nur 1893 erreicht und etwas überschritten worden, damals hatte der große Streik in den Kohlenfeldern von Südwales viel vorübergehende Hilflosigkeit geschaffen. Im Vergleich zur Bevölkerungsmenge war allerdings der Pauperismus vor 1899 größer; indes steht auch relativ die diesjährige Ziffer höher als jemals seit fünf Jahren. Sollten bald Wahlen kommen, so wird der Unmut der eng-lischen Arbeiter sich wahrscheinlich mit ungewohnter Kraft entladen.

Berlin, 8. November 1904. Mag Schypfel.

**Maurerbewegung.**

**Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen, Differenzen.**

Zusug von Manuern und Bauarbeitern ist fernzuhalten:

**Deutschland:**

- Hamburg:** Bergedorf (Sperrung über Odemann & Broncke), Kirch-wärder (Sperrung über Hars);

**Schleswig-Holstein:** Althelkendorf (Sperrung über Stöling in Laboe), Uetersen (Sperrung über Hans Salau);

**Mecklenburg:** Rostock, Grabow (Aussperrungen);

**Pommern:** Alt-Damm (Sperrung über E. Brand), Podesjoch (Sperrung über Kummund Ulrich), Richtenberg-Franzburg (Sperrung über Hauer);

**Prov. Brandenburg:** Wittstock (Sperrung über Spangenberg), Potsdam (Sperrung über Enders und Thiemann), Letschin (Sperrung über Schüller);

**Königr. Sachsen:** Leipzig (Sperrung über die Bahnhofsbauteile der Unter-nahmer Risse & Lingsleben aus Halle, Herradt aus Dresden und Daniel Marin aus Spillimberg), Falkenstein L. V. (Sperrung über V. Baumann);

**Prov. Sachsen und Anhalt:** Eriart (Sperrung über J. Schenk & Wagner), Merse-berg (Sperrung über Grau), Dessau (Sperrung über Thiemicke und Seelmann), Kenschberg (Sperrung über Albert Jacob), Ellenburg (Sperrung über Gossman);

**Hessen:** Mainz (Sperrung über Joh. Petri in Bischofsheim), Rüsselsheim (Streik);

**Rheinprovinz:** Velbert (Streik), Rothhausen (Sperrung über Lau-brock), Essen (Fliesenleger, Sperrung über Kuhn & Ballersdorf und A. Detscher & Hans mann);

Die Sperrung in Eschsch ist aufgehoben. Schmitt hat die Forderungen der Kollegen anerkannt.

In Aulhausen bestehen Differenzen über die Verzählung der Bauzeit für die in der Umgegend wohnenden und in der Stadt beschäftigten Kollegen.

Die Grabower Kollegen haben ihrerseits den Streik auf-gehoben; sechs Mann sind am Montag voriger Woche in Ar-beit gekommen. Die Differenzen sind damit aber noch nicht erledigt. Die Unternehmer verlangen, daß die Kollegen aus-ber Organisation austreten sollen.

Bei der Firma Schultze & Droschke in Mann-heim (Schlachthofbauern) sind trotz der schriftlichen Erklärung der Unternehmer auf neue Differenzen entstanden. Die an-der Sperrung beteiligten Maurer bekommen zwar 50 A Stunden-lohn, es sind aber weitere 10 Maurer eingestellt worden, denen nur 46 bis 48 A gezahlt werden. Auch trägt einer der Herren-Polier, Wobe ist sein Name, ein recht probatierendes Wesen zur Schau, das darauf hinauszielt, die organisierten Maurer vom Bau zu vertreiben. Die erneute Verzählung der Sperrung ist nicht ausgeschlossen.

In Letztlin (Brandenburg) ist die Sperrung über den Bau des Malermeisters Molin (Wauernmeister Schüller) verhängt worden. Die Differenzen beruhen auf die verschiedene Beur-teilung der Arbeitsleistung.

**Arbeitsverträge.**

Essen. (Fliesenleger.) Die Anbahnung ist aus-geschlossen. Der Stundenlohn beträgt 60 A, vom 1. April 1905 an jedoch 65 A. Für Arbeiten außerhalb des Stadt-bezirks, inklusive Mitternacht, wird eine Vergütung von A 1.50 pro Tag gewährt, und zwar in den Bürgermeistereien Alfenessen, Mellingshausen, Wredeney, Geissen und Borsbe. Für Arbeiten in entfernteren Orten (bis zu 40 km Ent-fernung) werden für den Tag A 2 vergütet.

**Was sollen wir lesen und wie sollen wir lesen?**

Ein Beitrag zu der Frage des Arbeiterbildungswesens.

**I.**  
Wissen ist Macht! In diesem kurzen Satze begreift sich eine der genialsten Wahrheiten, die nicht einbringlich genug den Arbeitern zur Erkenntnis gebracht werden kann. Unwissenheit wird von jeder der schlauesten Fluch, der auf den unterdrückten und ausgebeuteten Massen des arbeitenden Volkes laftet. Und jeder ist für seine Stelle des Proletariats dieser Fluch noch nicht überwinden. Wie ein Erbfluch hat er sich fortgehalten; immer noch wirkt er der Lösung der großen Kulturaufgaben entgegen. Den herrschenden Ständen und Klassen galt es stets als selbstverständlich, ja geradezu in den Gehegen der vorzüglich „göttlichen Weltordnung“ begründet, daß das Volk der Arbeit arm, elend und un-wissend sei. Ist doch die durch Unwissenheit in Verbindung mit Aberglauben und Vorurteilen aller Art bewirkte Anziehung des Geistes allzeit das sicherste Mittel für die Herrschenden gewesen, sich auch die physische Kraft der Arbeitenden zu unterwerfen. Und ist den Herrschenden doch lange Zeiträume hindurch gelungen, den Unterworfenen die schreckliche Ueber-zugung beizubringen: es dürfe und könne gar nicht anders sein, als daß sie in „heiliger Einsamkeit“, unbekannt mit den Segnungen der Bildung, Verzicht leistend auf eigene selbständige geistige Betätigung, das Herrtum für sich den Weltliche lassen. Wirklich konnte so das Herrtum, das weltliche wie das kirchliche, das Denkerbüchlein der Massen fesseln, ihm bestimmte Grenzen setzen. Alles Denken und Handeln der Massen sollte lediglich auf die Interessen der Herrschenden gerichtet sein und vor diesen Interessen halt machen.

Dieser Zustand war durch Jahrtausende der sogenannte „normale“. Er darf als überwinden erachtet werden. Die Macht der Kulturentwicklung hat die harten Systeme der spekulativen Vergewaltigung des Volksgelottes zerbrochen. Aber der bevorstehende Geist, der in diesen Systemen wirksam ge-wesen, lebt immer noch in den herrschenden Ständen und Klassen, und immer noch ist er bemüht, der freigeistigen Erkenntnis den Eingang in die Kreise des arbeitenden Volkes streng zu machen, sie nach wie vor zur Entfaltung und zum Aufleben zu drosseln. Diesen Zwecke will man vor allem nach Möglichkeit das Volk-schulwesen dienstbar machen. Es ist fast überall in Deutsch-land so eingerichtet, daß es keine natürliche Aufgabe, selbständig denkende und handelnde Menschen zu bilden, nicht erfüllen kann.

Die Kinder des arbeitenden Volkes sollen „erzogen“, d. h. dreifach werden zu „frommen Christen“, zu „guten Patrioten“, zu „braven Arbeitern“, d. h. zu Individuen, die gefestigt sind gegen die Selbsterkennnis, gegen die Auf-klärung in religiösen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen, gegen die Entwicklung des Bewußtseins der Menschenwürde und des Menschentums. Was vor einigen Jahren ein preussischer Junker offen zu sagen wagte, „der dumme Arbeiter ist der beste“, das denken heute noch weitaus die meisten Mitglieder der sogenannten „besseren“ Gesellschaft.

Aber immer mächtiger macht in der Arbeiterklasse sich der Drang nach Wissen, das Bildungsbedürfnis geltend. Das Proletariat ist auf der Weltbühne erschienen als selbständige und selbstbewusste politische, wirtschaftliche und soziale Macht, sich seine unverjähren Rechte, seine Freiheit, seine Wohlfahrt zu erkämpfen. Steig intensiver greift hier die in den Talsachen begründete Ueberzeugung Platz, daß die Arbeiterklasse eine großartige welthistorische Mission zu erfüllen berufen ist — nach Wahgabe gerechter und vernünftiger Prinzipien die radikale Umgestaltung der ganzen Gesellschaftsordnung einschließlich ihrer Grundanlage herbeizuführen. Die Arbeiterbewegung, die Arbeiter-organisation, sowohl die politische wie die gewerkschaftliche, dient dieser Aufgabe. Und nichts ist selbstverständlicher, ja notwendiger, als daß sie ihre Bestrebungen haupt-sächlich mit darauf richtet, den Arbeitern ein höheres Maß von Bildung, resp. eine wirklich gute Bildung beizubringen, die sich zu entfalten hat auf alles, was den Menschen in seiner Eigenschaft als Einzel-wesen, Familienglied, Staatsbürger und Gesellschaftsmitglied angeht.

Wenn der junge Mensch die Schule verlassen hat, sich einem Beruf widmet, in den Kampf seines Daseins und für seine Interessen in das öffentliche Leben eintritt, dann muß er an-schaffen, sich das zu erlangen, was die Schule ihm absichtlich nicht oder nur in unvollkommenstem Maße gegeben hat: die wahre menschliche Bildung, ein Wissen und ein Können, das den realen Lebenswandel im Geiste der Wahrheit und der rein menschlichen Gerechtigkeit dient.

An Mitteln, dem Streben nach solcher Bildung zu genügen, fehlt es nicht. Die moderne Wissenschaft ist eine wahre Schatzkammer von Bildungsgütern. Es kommt nur darauf an, ihre Schätze immer größeren Kreisen der Arbeiter zugänglich

zu machen, das vorhandene Bedürfnis nach Bildung und Erwerb von Wissen zu befriedigen, resp. das Bedürfnis zu werden, wo es nicht vorhanden, und es nach Kräften zu fördern und in die richtigen Bahnen zu leiten. Letzterer Punkt ist, wie wir weiter sehen werden, eine große Hauptaufgabe.

Da kann es denn nicht ohne genug angeschlagen werden, daß sich die Arbeiterorganisationen Bibliotheken schaffen, um ihren Mitgliedern guten Les- und Studienstoff zu bieten, ohne sie pekuniär zu belasten. Der einzelne Arbeiter ist in der Regel nicht im Stande, sich alle die Bücher anzuschaffen, die für ein erfolgreiches, zu einem harmonischen Resultat führenden Fortbildungsbedürfnis erforderlich sind.

Aber nicht dem guten Willen der Organisationsleiter in dieser Richtung allein ist es nicht getan. Sie müssen auch ein Hauptaugenmerk darauf richten, die geeignete, wirk-lich zweckentsprechende Literatur anzuschaffen. Nicht in der Masse der Bücher an sich beruht der Wert einer solchen Bibliothek, sondern darin, daß ein wohl durch-dachte System in die Bücheransammlung gebracht wird, daß sie vorzugsweise in wohlgeordneter Einreihung alles das enthält, was zu einem regelrechten Studium gehört. Und die Bibliothek-vorstände resp. die Bibliothekare sollten im Stande sein, die Bücherentleiher darüber zu belehren, wie die Bücher sie wählen müssen in systematischer Auseinandersetzung, wenn sie die erste Arbeit haben, ihr Wissen und ihre Einsicht harmonisch und unauflöslich zu bereichern. Für alles das müßten wir einige beachtenswerte Fingerzeige geben. Wir gehen dabei nicht von der „Voraussetzung“ aus, daß mit einer großen Bücher-sammlung zu rechnen ist. Vielmehr tragen wir dem Umstände Rechnung, daß sich weitaus die meisten Arbeiterorganisationen — auch die meisten Zweigvereine des Maurerverbandes — Biblio-then von erheblichem Umfang nicht anschaffen können. Um-somehr und auch in Rücksicht darauf, daß sie die meisten Werke kaufen zu erwerben müssen, erstehen es geodien, die richtige Auswahl zu treffen und Neben-sächlichliches oder gar über-flüssiges beiseite zu lassen. Wir haben oft genug Gelegenheit gehabt, uns davon zu überzeugen, welche Masse völlig bedeutungs-loser Bücher manche Arbeiterbibliothek noch enthält. Letzterer Grundlag muß sich immer mehr werden, in solchen Biblio-then den Arbeitern das Beste und Zweckentsprechendste zu bieten, was zu haben ist, zumal da es den Gutes so viel gibt. Darüber, was das Beste und Zweckentsprechendste ist, wollen wir unsere Ansichten mitteilen.



50 A + 25. Maria 100 B + 25. Wittmund 300 L + 25. Wegleben 100 B + 25. Wittstock 400 B + 20, 100 A + 25. Zwenkau 800 B + 45 A. Zersch 600 B + 40. Zossen 800 B + 40, 60 B + 50, 50 A + 25.

In der Zeit vom 8. bis 14. November 1904 sind folgende Beiträge bei der Hauptkassa eingegangen:

**Hauptkassa.**

Von den Zweigvereinen Berlin u. Umgegend A. 27 239,76, Essen a. d. Ruhr 1000, Godesröthen 400, Gdwinerl. Medl. 800, Gelsenkirchen 200, Heine l. 200, Hensburg 180, St. Johann 180, Bismarck 160, Frankenhäuser a. Schiff. 100, Warth l. Komm. 94,56, Mühlberg-Wülferhausen 40, Cassin 90, Wandberg 85, Wandberg a. Erd. 80,54, Galbde 11,80, Meierberg 143,04, Quakenbrück 114,36, Forstheim 87,12, Gelsingen 22,08, Woppart a. Rhein 29,20, Nabelstein 20,10, Frankfurt a. M. (von Hingebänder Streifenlieferung zurückgebl.) 11,07, Mannhelm-Ludwigs-Hafen 1400, Nieselsb. u. Umgegend 600, Nülsburg 600, Stuttgart 200, Gaudis 100, Berlin 100, Hannover u. Umgegend 2800, Düsseldorf 798,50, Glanbach-Gelan 260, Solingen 200, Meerane 100, Ohlstedt 60, Heine l. 20, Döhrlingshof 88,50, Zittau 77,21, Golbab 20,26, Emmendingen 8,83, Großsachsen 20, Wepe a. D. 1,45, Exter 268,08, Weip 14,90, Wittenberg 10, Schlade l. Komm. 120,96, Darmstadt u. Umgegend 800, Erfurt u. Umgegend 200, Badre-Rothl. 100, Reichenh. 80, Fährh. 200, Neumünster 288,10, Heßen 270, Guben 270, Wahn l. Komm. 66, Wölfs b. Döhrst 45, Gell. u. Umgegend 800, Wüdingen u. Umgegend 200, Stuttgart 260, Zossen 200, Gelsenkirchen 200, Elmshorn 200, Zersch 180, Gährrow 160, Neubrandenburg 100, Grimma l. Schif. 100, Brandis 100, Görs l. 20, 100, Gamm l. 20, 100.

**Für Kalender.**

Quakenbrück A. 5, Schwedt a. d. O. 5, Habelberg 5, Warth l. Komm. 1, Königs-Wülferhausen 10, Gdwin l. 6, Meerane 3, Rogosen l. 1, Gerdelen 5, Exter 5, Glanbach 10, Meerane 19,50, Reichenh. 19,50, Glogau 25, Hammer b. Jagnd 5, Gr. Weßen 5, Wöwenberg l. Schif. 5, Wahn l. Komm. 5, Neubrandenburg 10, Grimma 5, Glog l. Schif. 10, Kröppeln 5, Schmölzingen 5.

**Für Futtermittel.**

Döringehof A. 1, Zittau —, 50, Emmendingen 4, Glogau 5, Glog l. Schif. 2.  
**„Monarchie oder Republik“ von Frohme.**  
Wedel, Glanbach, Glogau, Gr. Weßen und Gohlar je A. 2,50.

Die Zweigvereine-Kassierer resp. Einsender von Geldern werden ersucht, auf den Nachschüssen genau anzugeben, wofür das eingekassierte Geld bestimmt ist.  
Hilf. Gelder für die Hauptkassa sind nur an J. K. Oster zu adressieren. Wenn dies nicht beachtet wird, kann es vorkommen, daß das Geld wieder zurückgehen muß.  
Gamburg, den 14. November 1904,  
J. K. Oster, Gamburg 5, Brenneckstr. 11.

**Bekanntmachungen der Geworflände.**

**Gau Nürnberg.**

Da Kollege Noos aus dem Geworfland ausgetreten ist, so find bis auf weiteres alle Entscheidungen an den Vorsitzenden zu richten.  
J. A.: Joh. Wierfel, Mühlenschanzstraße 11.

**Berichte.**

**Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse** sendet man sofort an die Redaktion des Tagesorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstagmorgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

**Wer zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, hat seine erworbenen Rechte auf Kranken- und Sterbensunterstützung verloren.**

**Augsburg.** Unser Zweigverein hielt am Sonntag, den 6. November, mit der erst gegründeten Organisation der Erbs- und Bauhilfsarbeiter gemeinsam eine Mitgliederversammlung ab. Im „Wittelsbacherhof“ war der Saal bis auf den letzten Platz besetzt. Genosse Fritz Groß führte in einem sehr trefflichen Referat über die Frage: „Warum sind die Augsburger Löhne und Arbeitsverhältnisse so weit zurück?“ den Kollegen die historische Entwicklung der Arbeiterfrage vom Mittelalter bis in unsere Zeit vor Augen. In der Industriezeit Augsburg hat der Kapitalismus einen Menschenhaushalt geschaltet, der sich jede Löhne- und Arbeitsverhältnisse diktieren läßt. Die große Masse der Arbeiter ist durch den Kapitalismus so herabgedrückt, daß sie sich ihrer Rechte und ihrer Macht gar nicht bewußt ist, daß sie alles hienieden läßt und alles für recht findet, trotzdem es bitterer Unrecht ist. Infolge der schlechten Löhne der Männer ist die Frau gezwungen, für den Familienunterhalt mitzuarbeiten und in der Fabrik zu arbeiten. Und trotzdem ist es einer Arbeiterfamilie nicht möglich, sich ehrlich und rechtfertig durchzuschlagen. Ein großer Teil der Augsburger Arbeiter ist auf den Konsum von Bierbeschlüssen angewiesen, da ihnen ihre Mittel kein anderes Mittel erlauben, da sogar Hundeschächlerinnen während in Augsburg ihre Vorkommen finden. Weiter schilbert Redner die traurigen Wohnungsverhältnisse der Maurer und Bauarbeiter; wo die ärgsten Böcher sind, dort bauen jene, die die prächtigsten Paläste bauen. Redner beleuchtete auch das famose Stillsitzen- und Wohlstandswesen in Augsburg. Der Stand des rentierenden Stillsitzenden beträgt in Augsburg im Jahre 1901 M. 29 819 253; dabei entfallen für „Wohlfühligkeit“ M. 23 077 971. Wie man sieht, repräsentieren diese Stillsitzenden riesige Summen. Dieses Stillsitzengeld habe man so für die Redner aus, den Arbeitern an Löhne vorantreiben und man gebe es ihnen in Form von Beihilfen wieder. Redner forderte die Anwesenden auf, den Sozialdemokratischen Parteien bessere Zustände zu erkämpfen. Nur durch mannbares Zusammengehen einer geschulten und kampfbereiten Arbeiterklasse würden die Löhne- und Arbeitsverhältnisse

in Augsburg gehoben und gebessert werden. Mit dem Appell an die Anwesenden, sich ihren hier existierenden Berufsorganisationen anzuschließen, was auch viele gleich taten, schloß Genosse Groß sein treffliches, durch reiches Detail behaftetes Referat. Von einer Diskussion wurde abgesehen. Es wurde noch ein Brief vom Bauvorstenden Harl beraten, der betagte, daß die Maurer in Augsburg a. Red. vor 14 Tagen einen Stundenlohn von 60 3 errungen haben.

**Bauhin.** Am 6. d. M. hielt der hiesige Zweigverein seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die aber nur von 22 Kollegen besucht war, trotzdem schon 65 im Verbandsstand sind. Als Referent war Kollege Meißel-Stettin erschienen. In einstündiger Rede schilderte derselbe in vortrefflicher Weise Zweck und Nutzen der Organisation und forderte die Kollegen auf, recht reger für den Verband zu agitieren und dafür zu sorgen, daß auch jeder Kollege die Versammlungen besucht, denn nur durch den Besuch der Versammlungen kann eine Einigkeit erzielt werden. (Als faule Versammlungsbesucher können die Steppermänner Kollegen betrachtet werden.) Gegen den Kollegen Karl Meise, der in Laßan als Streikbrecher tätig gewesen ist, wurde die Verhandlung bis zur nächsten Versammlung vertagt, weil er nicht anwesend war. Zum Schluß ließen sich noch drei Kollegen aufzunehmen. (Der Schriftführer wird ersucht, das Papier nur auf einer Seite zu beschriften. Red. b. Ged.)

**Berlin.** Am 6. November hielt der hiesige Zweigverein seine regelmäßige Mitgliederversammlung im Lokale des Gastwirtes Wilmann ab. Nach Einlesung der Beiträge bezog der Kassierer die Abrechnung vom dritten Quartal. Da dieselbe von den Revisoren und dem Vorsitzenden beglaubigt war, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Daraus bestätigte sich die Versammlung mit den Mitgliedern auf dem Bau des Unternehmers Träger aus Wuppahol. Dieser Unternehmer zahlt nur 35 3, während der Stundenlohn in der Stadt 43 3 beträgt. Um-Aufhilfe zu schaffen, wurden zwei Mitglieder der Lohnkommission beauftragt, am 7. November bei dem Unternehmer vorzusprechen, um mit ihm zu unterhandeln. Die Stellung zu werden und mit ihm zu unterhandeln. Die Verhandlung besetzt überstürzt. Nachdem unsere Kollegen die Arbeit hatten einen halben Tag ruhen lassen, wurde der Lohn von 45 3 bewilligt. Es lag ja nur an der Ungehörigkeit der Kollegen, die auf dem Bau gearbeitet haben, daß sich der Unternehmer erlaubte, den Lohn von 35 3 zu zahlen. Die Versammlung beschloß einstimmig, den Unternehmern in der Umgegend von Berlin eine Forderung auf 40 3 Stundenlohn zu unterbreiten. Die Revisoren zählten dieselben von 30—42 3. Dann wurde zur Auszahlung der Heißenunterstützung für den kommenden Winter der Kollege Albert Wehnd genötigt. In „Verständnis“ wurde beschlossen, daß jeder Kollege, der in Berlin zu arbeiten vertritt, einen Vertrag zur nächsten Versammlung mitzubringen hat, um zu ersehen, ob der Träger von den Bürgern oder von den Unternehmern bezahlt wird. Danach erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

**Berlin.** In der Notiz: „Arbeitswilligen“ in D. u. W. ist zu erwähnen, daß Kollege Franz Nowak aus D. u. W. bekanntlich, daß er nicht identisch ist mit dem in der Notiz genannten „Arbeitswilligen“ Nowak.

In der am Sonntag, den 6. November, von der Section der P. u. B. abgehaltenen Versammlung erkrankte der Kassierer den Bericht über die Abrechnung vom dritten Quartal. Die Einnahme und Ausgabe der Mitgliederkasse betrug M. 15 338,00. Die Kassa hatte am Schlusse des dritten Quartals einen Bestand von M. 42 279,97; die Einnahme betrug M. 12 398,40, die Ausgabe M. 2879,97; bleibt ein Bestand von M. 51 798,40. Die Mitgliederzahl betrug 2075. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Als Punkt 2 der Tagesordnung stand zur Verhandlung: „Welche Rechtsgarantien haben unsere mit den Unternehmern abgeschlossenen Arbeitsverträge nach neueren Urteilen des Oberverwaltungs- und Landgerichts?“ Hierzu führte der Vorsitzende folgendes aus: Der P. u. B. Zamm hatte mit einem Unternehmer vereinbart, daß der Arbeiter (P. u. B. Träger) von dem Unternehmer extra zu bezahlen ist. Der Unternehmer hatte 2. seinen Mitarbeitern einen solchen Vertrag vorgelegt. Später hat aber 2. einen Nachschuß im Vertrag anerkannt. Der Lohn für den Träger wird am Schluß der Arbeit von der Gesamtsumme in Abzug gebracht. Diese Verringerung des Vertrages wurde ohne Kenntnis und Einwilligung der übrigen Zellhaber der P. u. B. Zamm gemacht. Um nach Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses zu ihrem Lohn zu kommen, verlagten zwei P. u. B. Träger den Unternehmer vor dem Gewerbegericht in Spandau. Sie wurden aber lösenpflichtig abgewiesen mit der Begründung, daß nicht der bestellte Bauunternehmer, sondern die für die Träger den geeignigen Anteil der Beiträge zur Krankens- und Invalidenversicherung geleistet hatte, die Arbeitgeber gewesen sei, sondern der Lohnempfänger Zamm, und daß sie nur zu diesem in einem Vertragsverhältnis gestanden hätten. Der schriftliche Vertrag, ohne den einschneidenden Nachschuß, war nach Meinung des Gerichts nur gemacht worden, um die Kläger vor der P. u. B. Organisation zu rechtfertigen. — In einem anderen Fall handelte es sich um ein Urteil des Landgerichts I zu Berlin. Die Kläger suchten ihre Ansprüche ebenfalls einen Lohnreifer betreffen, zunächst als Einzelverurteilungen beim Berliner Gewerbegericht geltend zu machen, wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung Dr. Schallhorn die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach der Begründung der Kläger die Kl in Betracht kommenden P. u. B. Träger als Gesellschaft vor dem Landgericht klagen mußten. Kollege gemeinsam aber erklärte ihre Forderung in einem Das Landgericht aber erklärte nicht als berechtigt an am 28. Oktober gefällten Urteil nicht als berechtigt an. Die Kläger wurden hier aber abgewiesen, weil nach

dem Unternehmer ab. Angesichts dieser Haltung der Unter-nehmer sehen wir uns gezwungen, die Parole auszugeben: beim Arbeitslosen die Verbandszugehörigkeit dem Unternehmer gegenüber erforderlichfalls zu verlangen. Wenn die Unternehmer einmal keine aufrichtigen und ehrlichen Arbeiter mehr beschäftigen wollen, so sollen sie scheitern haben. Weiter fordern wir alle Verbandskollegen auf, den kommenden Winter gebrüht zur Agitation auszurücken, die Gauen aufzuteilen, die Vorkommnisse dem Verbands wieder aufzuführen, damit unsere Organisation im nächsten Frühjahr an Orte wieder kräftig emporkomme.

**Cöln.** Sonntag, den 8. Oktober, hielt der hiesige Zweigverein seine Generalversammlung ab. Zunächst erstattete der Vorsitzende Heileker Bericht über das vergangene Quartal: Der Zweigverein setzt sich zusammen aus 16 Raftstellen. In diesen fanden im Quartal 18 öffentliche Quartalsversammlungen, 68 Vorstandssitzungen und 18 sonstige Sitzungen statt. Außerdem hielt der engere Vorstand 32 Baubelegerersitzungen haben drei stattgefunden. Der Verlauf der Versammlungen sowie Sitzungen kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Baupersonen sind drei geführt worden, wovon zwei zu unseren Gunsten beendet sind, während die dritte, beim Unternehmer Fortschritt in Wiesdorf, ihre Ende noch nicht erreicht hat. Die Lohnbewegung in Ruppertsberg und Umgebung ist nach dreiwöchigen Streit durch Abschluss eines Arbeitsvertrages, der bis zum 1. Juni 1904 gültig ist, beendet worden. Ebenfalls ist zwischen uns und in unserem Zweigverein organisierten Klattieren und den Inhabern der Klattenergezeugnisse vor dem Gewerbeamt ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, wonach bei neunhundert Arbeitern bis zum 1. Oktober 1905 75 % und von da an 70 % pro Stunde gezahlt werden; außerdem wurden die Monatslöhne durchschnittlich um 6-8 % erhöht. Am Schluss des zweiten Quartals betrug die Mitgliederzahl 2018. Im Laufe des dritten Quartals sind neu aufgenommen 804, ausgetreten 149, eingetreten aus anderen Organisationen 11, gestorben 8, ausgetreten 18, zum Militär eingezogen 23, neuen rückföhrigen Beiträge gestrichen 21, abgetreten 807 Mitglieder. Demnach blieben am Schluss des dritten Quartals 2104 gültige Mitglieder. Weiter teilte der Vorsitzende mit, daß der Zweigvereinsvorstand dazu Übergegangen sei, ein Postbüro anzulegen, wodurch es möglich sei, einen genaueren Überblick über die eingegangenen und ausgegangenen Korrespondenzen zu machen, demnach seien 172 Postsendungen eingegangen und 478 abgeschickt worden. Ferner sei zu berichten, daß im Vorstand ein Wechsel eingetreten sei, indem der Kollege Freier sein Amt als Vertrauensmann niederlegte, an dessen Stelle dann der Kollege Dieleker gewählt wurde. Sodann gab der Kassierer den Kassienbericht. Die Einnahme betrug M 1269,61, die Ausgabe M 13 594,49; demnach blieb ein Kassienbestand von M 1069,12. Die Ausgabe setzte sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen: An die Hauptkasse abgeschickt M 6472,86, für Streits an Hauptkassengeldern verwendet M 1612, für Reiseunterstützung an Streifende M 698,60, für Medizinsaus M 214,25, für vier gemietete Kollegen M 20,50, für Strebenunterstützung M 227,50, für Straftununterstützung M 279,95, für Inhaftunterstützung M 277,40, für Gaubetriebe M 210,40, für Beiträge an das Gewerkschaftsamt M 85, für Beiträge an das Arbeitersekretariat M 897, für Entschädigung des Vorsitzenden und Kassierers M 16,25, Verwaltungskosten an die einzelnen Raftstellen M 1461,02, für Porto und Schreibmaterial M 64,69, für Annoncen und sonstige Druckkosten M 166,95, für Agitation im Zweigvereinsgebiet M 106,70, für Gehalt, Miete, Heizung und Beleuchtung des Bureau, für statistische Aufnahmen und sonstige Ausgaben M 1589,12. Summa der Ausgabe M 13 594,49. Kassienbestand: Einnahme M 12 268,61, Ausgabe M 13 594,49, Kassienbestand M 1069,12. Der Gesamt-Marktenverkauf betrug 25 251 Stück. Arbeitslosensmarken wurden 810 und Eintrittsmarken 804 verkauft. Das macht eine Zunahme gegen das vorige Quartal von 2743 Stück. Hieraus läßt sich schließen, daß die Beiträge regelmäßig bezahlt wurden. Auf Antrag der Neulosen wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Stellungnahme zur Wahl eines Kassierers, teilte der Vorsitzende mit, daß sich eine kombinierte Vorstandssitzung mit der Frage befaßt hätte, ob es zweckmäßig sei, den Kassierer ebenfalls zu besetzen. Da man aber in der Sitzung geteilter Meinung war, kam man zu dem Entschluß, diese Frage den einzelnen Raftstellen zu unterbreiten und sie dann der Generalversammlung zur Entscheidung zu überlassen. Kollege Mühl wies auf die ungenügende Arbeit des Kassierers hin und betonte, daß man nicht aufgeben könne, daß diese Arbeit dem Vertrauensmann aufgebildet werde, auch wäre es nicht angängig, einen Kollegen im Nebenamt damit zu beauftragen. Als der Zweigverein kaum 1000 Mitglieder hätte, ging man dazu über, einen Kollegen zu besetzen, und da sei es bei einer Mitgliederzahl von 2000 unbedingt notwendig, einen zweiten Kollegen anzustellen, wenn die Fortentwicklung des Zweigvereins keinen Schaden erleiden sollte; er stelle den Antrag, den Kassierer ebenfalls zu besetzen. Nachdem noch mehrere Kollegen dafür und dagegen gesprochen hätten, ergab die Abstimmung die Anstellung des Kassierers mit einem jährlichen Gehalt von M 1800. Vorhergelegen zu diesem Votum wurden mehrere Kollegen, die alle, bis auf die Kollegen Wöhm, Müll und Hienbarth, ablehnten. In gleicher Abstimmung wurde der Kollege Wöhm als Kassierer gewählt. Da die Zeit schon ziemlich vorgeschritten war, trat Beratung ein.

**Dresburg i. S.** Mittwoch, den 8. November, fand im Restaurant Habamowitz eine öffentliche Kaufhandwerker-versammlung statt. Die Tagesordnung lautete: Die bevorstehende Lohnbewegung der hiesigen Bauhandwerker und Beratung über den ausgearbeiteten Lohnsatz. Den ersten Punkt behandelte der Gauleiter der Zimmerer, Kollege Raus aus Leipzig. Sodann gab Kollege Schöber die einzelnen Punkte des ausgearbeiteten Tarifs bekannt. Hingegen erlitten wir eine lebhafteste Debatte bezogen, weil die Gaultierung der Maurer sowie die der Zimmerer von diesem Vorhaben der hiesigen Bauhandwerker keine Kenntnis hatten. Kollege Wüger-Dresden meinte, da nun einmal der Anfang mit der Lohnbewegung gemacht sei, so müsse man damit auch fortfahren, trotzdem die Tarif-sache sei. Kollege Schumann und der Gauleiter der Zimmerer teilten Bürgers Meinung. Kollege

Raus war der Meinung, daß die Organisation aller drei Berufe noch besser ausgearbeitet werden müsse, ehe an diese Frage herangetreten werden könne. Auf Anregung der Kollegen Raus und Bürger, eine Kommission zu wählen, wurde ein Antrag dahingehend angenommen, und aus jedem Beruf drei Mann gewählt. Da die Bauhülfsarbeiter nicht anwesend waren, so wurde beschlossen, daß diese ihre Leute selbst zu ernennen haben. Aufgabe der Kommission ist es, einen neuen Tarif auszuarbeiten und einer späteren Versammlung vorzulegen.

**Ostelsch.** Eine gut besuchte Mitgliederversammlung wurde am 8. Oktober abgehalten. Kollege Fizon gab einen kurzen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Bewegung in Ostelschlesien und speziell in Ostelsch, und gab die Ansicht kund, daß es trotz der vielen Beschlüsse am Orte endlich etwas vorwärts gehe. Hierauf erklärte Genosse Weber den Zweck der Kasse. Neben Kollege Fizon wurden noch die Kollegen Bugiel und Krautwurst als Delegierte gewählt. Den jeweiligen Delegierten wurden einstuimig pro Sitzung 50 % Entschädigung zugewiesen. Hierauf wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: Die heutige Mitgliederversammlung behauert unumstößliche Festhalten des Gewerkschaftsbaues und gibt der Erwartung Ausdruck, daß er sich in Zukunft etwas mehr als bisher auch um Ostelsch bemühen werde.

**Silberstein.** Dienstag, den 8. November, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Arbeitsleiter Albert Paul-Sannover hielt einen Vortrag über „Viel und Viel.“ Nebenbei sprach er, in schillernder Weise die Mitglieder über die alten Ausgrabungen aufzuklären, wofür er reichen Beifall erntete. Unter „Verständnis“ wurde die Abrechnung vom letzten Tagungsvorlesen. Die Revisionsprüfung soll auch in diesem Jahre vom Vereinsrat S. Grews, Gewerkschaftsrat, Gohlschroth, ausgearbeitet werden. Wiederholt ist schon über schlechten Verfallungsbeschlüsse geklagt worden; auch der schwache Verlauf dieser Versammlung wurde von den Teilnehmern bitter empfunden. Zur Hebung des Verfallungsbeschlusses wurde beschlossen, in Zukunft die Einkontrolle einzuführen und den Besuch im Mitgliederbuch abzumelden. Die Baubelegerersitzungen finden jetzt regelmäßig alle vier Wochen statt.

**Krausnitz.** Am 8. November fand die regelmäßige Mitgliederversammlung des Zweigvereins statt. Die Abrechnung des Kassierers vom 3. Quartal wurde als richtig anerkannt. Dann hielt der Gauvorsitzende Kollege Silberstein einen Vortrag über „Die Entwicklung der gewerkschaftlichen und politischen Organisation Deutschlands.“ Zum Schluss forderte er die Mitglieder auf, sich mehr als bisher der politischen Organisation zu widmen. Mehrere Beifall wurde dem Referenten zu teil. Die Versammlung war gut besucht.

**Rangensfeld.** Unter dem Vorsitz des Kollegen Schickhans-Miesdorf fand hier am 6. d. M. eine öffentliche Versammlung der Maurer und Bauhülfsarbeiter statt, in der Kollege Kraus ein kurzen Bericht über den Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation gab. Nachdem der Vorsitzende die Ausführungen noch ergänzt hatte, forderte er die Anwesenden auf, sich alle den freien Gewerkschaften anzuschließen und Mitkämpfer zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu werden. In der nun folgenden Diskussion wurden mehrere Mitstände an den Bauten zur Sprache gebracht. Unter anderem wurde erwähnt, daß an einem zweistöckigen Neubau nur 10 Gerüsttreter zur Verfügung standen. Wandbauten und Aborte seien fast überall gänzlich, und wo eine Bude vorhanden ist, wird sie zum Lagern von Material benutzt. Auch über die Lohnverhältnisse wurde verschiedentlich Klage geführt, und wurden Lohnsätze von 28 bis 45 % für Maurer festgestellt. Verschiedene Unternehmer zählten im Sommer einen Tagelohn von M 4,50 bei einer Arbeitszeit von 11 bis 12 Stunden; sobald aber die Tage kürzer werden, werden den Maurern für jede Stunde, die sie weniger arbeiten, 45 % vom Tagelohn abgezogen, so daß sie bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden wenig über M 3 verdienen. Nachdem noch verschiedene Redner sich geäußert hatten, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf die moderne Arbeiterbewegung.

**NB.** Da aus tatsächlichen Gründen von der Errichtung einer Hülfskassette abgesehen werden mußte, so wird der Vorsitzende, Kollege Schickhans, jeden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, im Lokale von Salomon anwesend sein zur Ausgabe des „Grundstein“ und Entgegennahme der Beiträge. Es wird erwartet, daß die Berufsleute mitarbeiten an dem Ausbau unserer Organisation, um auch hier am Orte bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, bessere Arbeitsverhältnisse zu erkämpfen, um auch hier als Mensch unter Menschen zu leben.

**Wagbezug.** Die Generalversammlung des Zweigvereins Wagbezug und Umgebung tagte am Dienstag, den 8. November, im „Luisenpark“. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende den vorberedenen Kollegen sowie dem Genossen Albert Schmidt einen warmen Nachruf. Nach der Abrechnung für das zweite Quartal betrug die Mitgliederzahl am Schlusse des zweiten Quartals 1478. Die Einnahme in der Hauptkasse betrug M 8436,15; davon wurden an dieselbe abgeschickt M 4827,40. In der Lokalkasse betrug die Einnahme M 812,78, die Ausgabe M 1029,12, so daß ein Kassienbestand von M 218,61 verbleibt. Am Schlusse des 3. Quartals betrug die Mitgliederzahl 1467. In diesem Quartal betrug die Einnahme für die Hauptkasse M 8807,45, und wurden an dieselbe abgeführt M 4928,88; die Lokalkasse weist eine Einnahme von M 4908,55 und eine Ausgabe von M 1245,10 auf, so daß ein Kassienbestand von M 2968,45 verbleibt. In dem Vorstandsbericht machte Kollege Schöne bekannt, daß in der Entschädigungsfrage Wille Jontka Schönes erster vom Landgericht abgemittelt sei; der Termin in der Berufungsinstant findet am 23. Dezember beim Oberlandesgericht in Magdeburg statt, wo für Wille drei und für Schöne zwei Rechtsanwälte die Verteidigung übernommen haben. Bedauert wurde, daß bei W. immer noch Kollegen arbeiten. Zum zweiten Tagesordnungspunkt wurde folgende Resolution angenommen: Die heute am 8. November 1904 im „Luisenpark“ tagende Versammlung der Maurer Wagbezugs und der Umgebung hält ein gemeinschaftliches kollegialisches Zusammenarbeiten der im Wagbezug tätigen Berufsleute zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für unbedingt notwendig. Die Versammlung ist deshalb der Meinung, daß überall dort, wo Maurer in Geschäften tätig sind, in denen die Lohn- und Arbeits-

bedingungen bessere sind wie die im Arbeitsvertrag vorgegebenen, sich die Kollegen dem anzupassen haben.“ In dem folgenden Punkte, „Lohnverhältnisse der Maurer in den Fabriken“, wurde beschlossen, daß die einzelnen Verwaltungen Erhebungen anzustellen haben, wobei von den in Fabriken beschäftigten Maurern organisiert wird, damit dort helfend eingegriffen werden kann. Unter „Verständnis“ (Schlichter der Kollege Schöne die Mitstände auf dem Neubau Dabelow. Die Baubude befindet sich im finsternen Keller, wo auch der Abort ist, und zwar in schlechtem Zustande. Bezeugt wird die Bude nicht. Nachdem Kollege Stettin auf die Gefährlichkeit der Arbeit auf Leitertreppen hingewiesen, brachte Kollege Lude den Beschluß, wonach auf Leitertreppen nicht gearbeitet werden darf, in Erinnerung.

**Mittdorf.** Der hiesige Zweigverein hielt am 6. November seine regelmäßige Mitgliederversammlung im Vereinslokal „Elysium“ ab; anwesend waren 14 Mitglieder. Die Wichtigkeit der vorgelegten Quartalsabrechnungen und der gesamten Kassengeschäfte wurde von den Neulosen und dem Vorsitzenden bekräftigt. In einem Mißverständnis auf die Entwicklung des Vereins hob der Vorsitzende hervor, daß trotz der Lautheit und zweifelhaften Haltung einzelner Kollegen der Zweigverein doch einen kleinen Erfolg aufzuweisen habe. Anfang September, als hier die Bauzeit aufzuliegen habe, droht die Bude vorliegend, um den Stundenlohn auf 40 % zu bringen; dies ist auch gelungen. Vorher stand der Lohn auf 35 bis 40 %, was zu vielen Mißereien unter den Kollegen führte. Hingegen wurde beschlossen, auch bei den übrigen Unternehmern vorstellig zu werden, um durch Vertrag den Mindestlohn auf 40 % für ein Jahr festzusetzen, ebenfalls verschiedene Mißstände abzustellen. Dem Hülfskassierer, der die Beiträge aus dem Hause abholt und den „Grundstein“ verteilt, sollen hierfür 5 % pro Jahr gezahlt werden. Einstimmig wurde beschlossen, daß jedes Mitglied für unentgeltliches Helfen in der Versammlung 20 % Strafe zahlen soll.

**Deberan.** Sonntag, den 6. November, fand eine öffentliche Maurerverammlung statt, in der der Kollege Götlich aus Jandau über das Thema: „Warum organisieren wir uns?“ sprach. Nebenbei legte den Anwesenden seine Ausführungen zu recht drastisch aus. Herr Wils Delegierter zum Gewerkschaftsrat wurde Kollege Schöber gewählt. Ferner wurde über die Lohnverhältnisse, die sehr Verbesserungsbedürftig sind, diskutiert. Die Versammlung war nur schwach besucht.

**Obdenburg i. Gr.** Die Mitgliederversammlung am 6. d. M. beschäftigte sich mit folgenden Angelegenheiten: 1. Bericht der Delegierten. Der Bericht zeigte folgende Punkte: Die Agitationskommission wird beauftragt, Mißsprache mit dem Kollegen U. wegen seines Ausschlusses aus der Organisation zu nehmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen, um keine Mitglieder verlieren zu müssen. 2. Lohnfrage für 1905. Die Zimmerer Obdenburg hatten eine Kommission entsandt, welche aus einem von ihr entworfenen und von den Zimmerern für gut erachteten Lohnsatz vorlegten, mit dem Ersuchen, Kenntnis davon zu nehmen und uns eventuell der Bewegung anzuschließen. Da der Tarif die Forderung von 1904 in sich schloß, erklärten sich die Maurer damit einverstanden und wählten ebenfalls zwei Mann, um die Sache nochmals mit dem Gesellenausschuß durchzuarbeiten. Eingefügt ist dem Tarif noch eine Forderung auf Randgeh resp. freie Fahrt und Kostgelder bei den ortsbewohnenden. Einmalige Arbeit für das Waageverbreiten von Breitenbanden war beim Gerbergschneidwerk eine Karte mit dem Gesicht um Maurer eingelaufen. Es wurde dem Kollegen anheimgegeben, Breiten und Breitenbanden vorläufig noch zu meiden, um erst die dort anwesenden Kollegen in Arbeit treten zu lassen. Des Weiteren wurden zwei Kollegen, die sich in einer Kasse befinden, M 30 resp. M 10 als Darlehen gewährt. Mit der Befragung, daß Kollege Silberstein in der Versammlung am 20. d. M. anwesend sein wird, um nochmals Mißsprache wegen der nächsten Lohnbewegung mit uns zu nehmen, und mit dem Wunsch, allerorts eine gute Agitation für diese Versammlung zu entfalten, erfolgte mit einer Hoch auf den Zentralverband Schluß.

**Salzwedel.** Sonntag, den 6. November, fand unsere Monatsversammlung statt. Anwesend waren von 108 Verbandsmitgliedern ungefähr 60. Einige Mitglieder, die noch etwas im Mißstande waren, zahlten ihre Beiträge. Im Allgemeinen steht es aber in diesem Jahre sehr gut mit dem Bezahlen der Beiträge aus, darum ist auch jedem Zweigverein die Beitragshebung im Laufe zu empfehlen. Zur Aufnahme meldeten sich zwei Kollegen, die auch aufgenommen wurden. Sodann wurde vom Kollegen Meinde die Abrechnung des dritten Quartals vorgelesen und von der Versammlung für richtig befunden. Dem gewesenen Kassierer Adolf Stambel wurde Entlassung erteilt und der Dank der Kollegen zum Ausdruck gebracht. Dann wurde einstimmig beschlossen, die Affordarbeit in Salzwedel nicht wieder aufnehmen zu lassen. Dieser Beschluß wird deshalb besonders hervorgehoben und im „Grundstein“ bekannt gemacht, damit die auswärtigen Kollegen, und zwar die Wagbezügler in erster Linie, davon Kenntnis bekommen, damit sie nicht wieder fangen können, weil wissen von keinem Beschluß, den Ihr über die Affordarbeit gefaßt habt. Im Punkt „Verständnis“ wurden noch verschiedene Mängel besprochen und die Kollegen gebeten, dafür zu sorgen, daß sie abgeschafft werden. Es wurde auch beschlossen, den Unternehmern von dem Beschluß über die Affordarbeit Mitteilung zu machen.

**Schönebeck.** Am 5. d. M. hielt der hiesige Zweigverein seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die etwas besser besucht sein konnte. Das Mitglied B. Dreher, das aus der Lokalkasse ein Darlehen erhalten hatte, lag aber sehr zögerlich, es zurückzugeben, wurde ausgeschlossen. Sodann kam die Angelegenheit des Kollegen Hildebrandt zur Sprache. Dieser Kollege war Baubelegerer und hatte als solcher entlassene die Rechte seiner Kollegen vertreten, was keine Entlassung zur Folge hatte. Die an dem betreffenden Bau arbeitenden Kollegen fügten sich nicht stark genug, dem Unternehmer entgegenzutreten und die Wiederentstellung des Vernehmten zu verlangen. Die Versammlung kam zu der Ansicht, daß dem Kollegen Hildebrandt für eine Woche die Vermögensgegenstände gestrichelt werden müsse. Die Kollegen von Salze, wo jetzt

eine rege Thätigkeit vorhanden ist, würden ermahnt, die Wiederkontrolle nicht ganz einzufrieren zu lassen, sondern energisch für den Verband zu agitieren. Nachdem dann noch ein Kollege zur Ausgestaltung der Dienstleistung geneigt, und das Anderten unseres vorerwähnten Reichstagsabgeordneten Albert Schmidt in der üblichen Weise geantwortet worden, erfolgte Schluß der Versammlung. Am 3. Dezember findet am „Stabspart“ ein Gewerkschaftsfest statt, worauf die Mitglieder noch besonders aufmerksam gemacht werden.

**Waldröde.** Am 5. November fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende rügte den schlechten Versammlungserfolg; von 40 Mitgliedern hatten sich zehn eingefunden, die alle bei einem Meister arbeiten. Der nächste Versammlungserfolg ist eine Erscheinung, die sich jedes Jahr, wenn es zum Winter geht, bemerkbar macht und doch sollte man diese Zeit erst recht dazu benutzen für den Verband zu agitieren, da auch um diese Zeit herum der Augenblick gekommen ist, wo man sich mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen für das nächste Jahr beschäftigen muß. Mit der Arbeit sieht es gar nicht so rosig aus, sondern wir erleben es jede Woche, daß die Unternehmer eine Anzahl Kollegen abschieben. Wenn die Konjunktur sich nicht bessert, so werden wir wohl vorläufig nicht daran denken können, eine Erhöhung des Stundenlohnes, der jetzt 85  $\frac{1}{2}$  beträgt, in die Wege zu setzen zu können. Bezüglich der Dienstleistung wurde dem Auszubildenden, dessen Erntegeld Kollege Dreves gemeldet wurde, eingehend, genau darauf zu achten, daß die Nummer der Legitimationskarte mit der des Buches übereinstimmt. Den reisenden Kollegen soll Ort und Zeit der Auszahlung durch ein Plakat im Verkehrslokal bekannt gegeben werden. Hossentlich wird es dort unbeanstandet hängen können. Im vorigen Jahre mußte unser Plakat, das wie auf der Perle zu Heimat ausgehängt hatten, auf Befehl des Landrats entfernt werden, weil es heißt festhält, weil der Herr Superintendent daran Anstoß genommen hatte. Damit diese christliche Herr sich nicht mehr über die bösen Verbandsmaurer ärgere, haben wir unseren Verleih in ein anderes Lokal verlegt. Es wurde dann noch beschlossen, eine gemeinschaftliche Sylvestervereinigung zu veranstalten und die Einzelheiten des Festes in der nächsten Versammlung festzusetzen.

**Christliche Verkündigung vor Gericht.**

Am 9. November wurde vor dem Hofener Schöffengericht in der Privatklage unseres Kollegen W. Schulz-Kosen gegen den Mechaniker des polnischen Gewerkschaftslokales „Pragjeziel-Dobomiton“ („Arbeiterfreund“) dem Eröhler Kreisrichter Komalczak verhandelt. Wir unsere Reizen bekamt ist, führten die „Christlichen“ scharfe, oft beleidigende Angriffe gegen Schulz, so auch der Angestellte Komalczak behauptete in seinem Platte, Schulz sei nach Straf genommen und hätte die Kollegen „aufgezeigt“, daß sie 40  $\frac{1}{2}$  pro Stunde und die gestündliche Arbeitszeit fordern sollten; nachdem wäre er beschönigt worden und sei dann zum Maurer- und Zimmermeister Dolcius gegangen, um die Streitenden zu vertragen, indem er (Schulz) versüßt habe, einen Vertrag abzuschließen, der einen Stundenlohn von 84 und 85  $\frac{1}{2}$  vortreibt (süßher wurden 85  $\frac{1}{2}$  gegahlt). Durch die Gerichtsverhandlung wurde festgestellt: Am 18. Juni dieses Jahres brach in Gräß der Streik der christlichen Maurer aus. Der Zentralverband, der dort nur wenige Mitglieder hatte, wurde von den christlichen nicht beachtet, aber dennoch legten auch die im Zentralverband organisierten Maurer die Arbeit nieder und riefen den Vertreter des Gewerkschaftes, W. Schulz aus Polen, telegraphisch nach Gräß, um eventuell in die Verhandlungen mit den Weistern einzugreifen und den Kampf beizulegen. Schulz kam am selben Tage nach Gräß und hatte mit noch zwei Kollegen mit dem Maurer- und Zimmermeister Dolcius eine Unterredung. Die Verhandlung verlief ergebnislos. Der als Zeuge vernommene und bereidigte - Dolcius, mit dem Schulz die Unterredung hatte, sagte aus: Als der Streik der Maurer ausbrach, wurden 85  $\frac{1}{2}$  Stundenlohn gegahlt, 88  $\frac{1}{2}$  wurden gefordert; die Forderungen wurden von dem christlichen Verbands gestellt, von einer anderen Organisation nur ihm nicht bekannt. Eines Tages hätte sich Schulz bei ihm vorgestellt und um eine Unterredung gebeten. Er habe mit Sch. im Weistern zweier früher bei ihm beschäftigt gewesener Maurer gesprochen und ihm erklärt, daß nichts bewilligt werde. Schulz hätte erwidert, daß er selbst kein besonderes Interesse an der Beilegung habe, er sei aber hergerufen worden; sein Verband hätte die Forderungen nicht gestellt, und die paar seiner Mitglieder werde er leicht so anders unterbringen. Er hätte aber geraten, auf Grund des alten Lohnsatzes mit den Christlichen in Verhandlung zu treten. Da sich schließlich bei den Verhandlungen eine Einigung und Beilegung des Ausstandes erzielen ließe. Von 84 oder 40  $\frac{1}{2}$  Stundenlohn seitens Schulz wäre absolut keine Rede gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden an den Angeklagten Sch., was er hierzu sage, meint Sch., es wäre zu ersehen, daß Sch. erst zu 40  $\frac{1}{2}$  gereigt, dann beschönigt wurde und schließlich Verrat geübt habe. Der Vorsitzende beehrte ihn dahin, daß man auf bloße Vermutungen hin solche schwere Beleidigungen nicht begehen dürfe. Das Urteil lautete auf  $\mathcal{L}$  20 Geldstrafe und Erlegung sämtlicher Kosten, sowie Publikation des Urteils auf Kosten des Verurteilten im „Grundstein“ und „Pragjeziel-Dobomiton“.

**Und doch christlicher Arbeiterverrat.**

Anton Schmidt, Beigleitssekretär des baugewerblichen Zentrumsverbandes, unterzieht sich in Nr. 45 der „Zentrumsbewerkschaft“ der unbilligen Aufgabe, den von mir erhobenen Vorwurf des Arbeiterverrats von den Betroffenen abzuwehren. Ich muß betonen, daß dies in einer Form geschieht, die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung sonst nicht üblich war; es blieb den sogenannten christlichen Agitatoren vorbehalten, außer zu mancher anderen jeitlich-zentristischen Unfuge auch den so über alle Maßen blühenden Sinnenjungen der Zentrumsprelle in die Arbeiterbewegung hineinzufragen. Außer dem Prüssischen „Zentrum“, der in dieser Beziehung unerrätlich dast, ist es die Zentrumsbaugewerkschaft, die in der Propagierung selbstlichen Unfuges ihrem Meister frucht. Bei uns

findet sie den nicht. Aus diesem Grunde lehne ich es ab, auf die persönlichen Inzidenzen des Anton Schmidt zu antworten. Auf die sachlichen Einwände nur dieses: die Behauptung, daß christlich organisierte Maurer in Beckinghausen aus durch alle möglichen Mittel, in zwei Fällen sogar durch Demolierung bei der Polizei, jede Zusammenkunft unmöglich zu machen suchen, halte ich aufrecht bis zum Tode über dem T.

An einigen der vielen Manipulationen, die zu diesem Zweck angewandt wurden, ist sogar die Zeitung der „Christlichen“ direkt beteiligt. Wenn Anton Schmidt die Wahrheit erfährt, will, was ich Grund habe zu bezweifeln, so mag er sich getrost an mich wenden, ich werde ihm dann die Stelle angeben, wo Gemisheit zu holen ist.

Anton Schmidt erhebt den Vorwurf, wir hätten hier in Gelsenkirchen vor Beendigung des Streiks Zugang durch Telegramme herbeigeleitet, der von den Streikposten der „Christlichen“ wieder zurückgeschickt ist.

Dies behauptet Anton Schmidt zu Unrecht, wie mir scheint, mit besserem Wissen. Die Wahrheit ist, daß der erste Zugang am 21. August ankam; der Streik war am 29. August beendet. Ich konstatiere dies, um zu zeigen, daß den „Christlichen“ jedes Mittel, auch die kompletteste Unwahrheit, recht ist, wenn es sich darum handelt, unseren Verband resp. seine Funktionäre zu verächtlichen.

August Winzig.

**Zentralkrankenkasse.**  
(Grundstein zur Einheit.)

In der Woche vom 6. bis 12. November sind folgende Beiträge eingegangen: Von der Brühligen Verwaltung in Friedrichsberg  $\mathcal{M}$  200, Wlomborg 200, Friedenau 200, Mitten 1 Westf. 150, Barmenallee 150, Weiskasse 150, Neumärker 120, Gelsenlin 100, Saarumund 100, Segeberg 100, Summa:  $\mathcal{M}$  1670. Aufschüsse erhielten: Leipzig  $\mathcal{M}$  150, Mitten 150, Breden 100, Polen 100, Wliffen 60, Summa  $\mathcal{M}$  560. Alto na; den 12. November 1904. Karl Reich, Hauptkassierer, Wilhelmstr. 57.

**Dom Bau.**

**Unfälle, Arbeiterlohn, Submissionen etc.**

(Die Zweigvereinsvorstände werden dringend ersucht, über alle in ihrem Bezirk bekannt werdenden Unfälle, mit kurzer Anführung der Begleitumstände und der etwaigen Folgen, umgehend an den „Grundstein“ zu berichten. Ebenfalls über die aus Unfällen resultierenden Gerichtsverhandlungen, sowie über den Erfolg von Arbeiterlohnbestimmungen und über Submissionsergebnisse.)

**Brandis.** Dienstag, den 1. November, kurz nach 8 Uhr, ereignete sich hier ein trauriger Unglücksfall. Beim Abrücken des Brechhauses der Vereinigten Lokomotive brach ein Gerüst in sich zusammen und riß sechs Kollegen mit sich in die Tiefe, ungefähr 8 m. Vier Mann davon sind schwer, jedoch nicht lebensgefährlich verletzt. Zwei Mann sind mit leichten Verletzungen davongekommen, so daß sie ihrem Beruf wieder nachgehen können. Die Ursache des Unglücks wird die Unternehmung ergeben.

**Düsseldorf.** In einem Neubau in der Graf Medefstraße waren am 10. d. M. die Stukaturarbeiten mit dem Ausstrichen beschäftigt, als plötzlich infolge des Wegens die Estriche rutschten, wodurch die Gabel aus der Mauer gezogen wurden und das Gerüst mit den zwei darauf befindlichen Stukaturern in die Tiefe stürzte. Während der eine sich rechtzeitig festhalten konnte, stürzte der andere, ein Unternehmer, in die Tiefe und gerab den rechten Arm gabelmal und das linke Bein einmal, auch trug er schwere innere Verletzungen davon. An den Gerüsten muß bei nassem Wetter unter jeden Strich ein Nagel geschlagen werden, um das Rutschen der Estriche zu verhindern, nur dadurch können derartige Unglücksfälle vermieden werden. Diese Vorsicht ist hier auger Acht gelassen worden. - Auf dem städtischen Neubau Ecke Luifens- und Scheerstraße stürzte am 12. d. M. ein Maurer, als er an dem Materialaufzug beschäftigt war, in einer Höhe von 18 m herunter und trug so schwere Verletzungen davon, daß er gleich darauf starb. Der Schuld an dem Unfall trägt, wird die eingeleitete Untersuchung ergeben. In diesem Neubau setzen die Leitern übereinander, was gegen die Vorschriften der Berufsgenossenschaft verstößt. Man sollte doch meinen, daß die Baueinzelkontrolle dies längst bemerkt und für Änderung ergeugt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Den Arbeitern bleibt somit weiter nichts übrig, als die städtischen Kontrolloren der Stadt zu überfallen und einfach in jedem Einzelfalle Selbsthilfe zu üben.

**Duisburg.** Am 8. November stürzte auf einem Neubau in der Koloniestraße, Bauunternehmer Gubmann, eine Giebelwand ein und fiel auf ein danebenliegendes Wohnhaus, das stark beschädigt wurde. Drei Kinder wurden unter den Trümmern begraben, zwei wurden anscheinend leicht, das dritte schwerer verletzt herbeigezogen. Die Ursache des Einsturzes soll sein, daß die Giebelwand zu hoch freistehend aufgeführt wurde, und das Material soll auch nicht vom besten gewesen sein. Ebenso soll das forcierte Arbeits tempo Schuld an dem Unfall tragen. Nebenfalls ist eine gründliche Untersuchung am Plage. Es ist in fünf Tagen der zweite Unfall, der hier passierte.

**Göttingen.** Montag, den 7. November, Nachmittags 2  $\frac{1}{2}$  Uhr, ereignete sich auf dem Bahnhof ein trauriger Unglücksfall, bei dem der Maurer Feldmann zum Opfer fiel. Feldmann war mit noch einem Verbandskollegen und zwei Arbeitern waren damit beschäftigt, eine circa 8 m hohe Schuppenturm zu Falle zu bringen. Ein heftigen Eden waren Schiffe gehauen, so daß die Wand schon frei stand; nun sollte sie mit Binden umgeworfen werden. Ein Loch für einen Windebaum war bereits gehauen und die Maurer waren dabei, die Wand zu unterminieren, als sie plötzlich umfiel. Drei der Beteiligten konnten sich mit knapper Not retten, Feldmann wurde aber von der Wand begraben. In der scharfsten geruchtem Zustand wurde Feldmann tot unter den Trümmern herbeigezogen. Der Unternehmer der Arbeit ist Zimmermeister Ganig.

**Neustrelitz.** Am 7. November beringeltete der Maurer Krieger dadurch, daß ihm am Bau eines Eisentellers („Befaurant „Wilhelmshöhe“) eine schwere Wunde

auf den Leib fiel. Es fehlte, wie in den meisten Fällen, an genügenden Schutzvorrichtungen. Es muß klaffen. In dem Neubau der Nordwärtschen Fabrik am Westhammer 18ste sich Montag, den 7. November, ein in einem Aufzug hängender Kalfstößig und kürzte aus ziemlicher Höhe herab. Wohl wurde rechtzeitig ein Warnungsruf gegeben, allein er wurde dem 23jährigen Arbeiter, namens Geiger, der bei dem Aufzug beschäftigt war, zum Verhängnis. In dem Augenblicke, als er sich nach der Ursache für den Warnungsruf umsehen wollte und seinen Kopf in den Aufzug steckte, wurde er von dem herabstürzenden Kalfstößig berührt, schwer am Kopf verletzt, daß er Abends gestorben ist.

**Wiesbors.** Raum fünf vier Wochen seit dem Gewöhnlichen einmengen - Neubau verlassen, und schon wieder ist hier ein schwerer Unglücksfall zu verzeichnen. Freitag, den 11. November, stürzte nämlich an den Schließern Neubauten in der Rheinstraße, Unternehmer Jof. Bus, die Vorderfront ein, wodurch der Arbeiter Freier einen Beinbruch und innere Verletzungen erlitt. Der Maurer Freier wurde von einem herabstürzenden Balken im Rücken getroffen und mußte auch ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ueber die Ursachen des Einsturzes ist nichts bekanntes zu erfahren; gerichtlich wurde ermittelt, daß die eiserne Träger, worauf die Balkenlage ruhte, bloß zwei Finger breit auf der Mauer aufgesetzt haben. Auch der Mordel ist viel zu wünschen übrig. Hossentlich wird die Untersuchung so geführt, daß der Schuldige zur Rechenschaft gezogen werden kann.

**Die Konkurrenz des Eisens im Bauwesen.**

Das muß man dem „Zentralverband deutscher Industrieller“ lassen, er versteht sich nicht nur auf Geschäftsmachen und Regen gegen die Arbeiterorganisation, sondern auch darauf, für die Erwerbsinteressen seiner Mitglieder nach anderer Seite hin einzutreten. Vor einigen Monaten hat sein Verband, vielfachen Wünschen der Mitglieder folgend, bei den Ministerien der deutschen Bundesstaaten angefragt, die Frage der weiteren Zulassung hoher Gebäude in Eisenkonstruktion erneuerter Erzeugung zu unterlegen. Ueber den Inhalt dieser Eingabe ist folgendes bekannt geworden:

Der Zentralverband hat von vornherein herbeigezogen, daß er natürlich nicht die Ausführungen einer amerikanischen Bauweise nach Deutschland einführen möchte, alle jene Tendenzen der Verordnungen, die heißt es dort, welche in geschäftlichen Interessen und dem der Feuerlöcherkeit bestehen, müssen natürlich gewahrt bleiben. Der Zentralverband glaubte aber, daß der Bau höherer Gebäude um deswillen nicht ganz allgemein, rein chematisch, verboten werden dürfe, sondern daß es sich empfehlen, von Fall zu Fall zu prüfen, inwieweit derartige Bauten zulässig seien, falls den Geboten der im Interesse der Gesundheit und Feuerlöcherkeit erforderlichen Vorschriften nach dem Gutachten sachverständiger und berufener Kreise genügt werden sei.

Der Zentralverband hoffte nachgewiesen zu haben, daß eine erweiterte Zulassung hoher Eisenkonstruktionen unter gewissen Vorbehaltmaßnahmen an freien Plätzen und ähnlichen Orten ohne Bedenken sei, und er hat dann nachdrücklich herbeigezogen, von wie großer Bedeutung er seinen Vorschlägen entsprechender Entschluß der Staatsregierung für die deutsche Eisenindustrie wäre, der damit ein weiteres Vorschub erleichtert werden könne.

Auf diese Eingabe haben nimmere die preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und des Handels in einem gemeinschaftlichen Erlasse ablehnend geantwortet. Es heißt da in dem Bescheide:

„daß die vorgebrachten bautechnischen und sozialpolitischen Gesichtspunkte nicht so erheblicher Natur sind, um die baupolizeiliche Zulassung von Wohn- und Geschäftshäusern zu rechtfertigen, deren Höhe über die zur Zeit festgelegten Grenzen - in Berlin 22 Meter - hinausgehen.“

„Gegen ein Eingehen auf die Anregung spricht zunächst die Erwägung, daß es, soweit der Bau von Wohnhäusern in Betracht kommt, im öffentlichen Interesse liegt, der Erleichterung sogenannter Mietskasernen nach Möglichkeit entgegenzuwirken und weiteren bedenklichen Auswüchsen des Bodenprekamententums zunächst den Boden zu entleeren. Durch eine Lockerung der Baupolizeivorschriften für Berlin und andere Großstädte im Sinne der Eingabe würde aber derartige Auswüchse geradezu Tür und Tor geöffnet werden.“

„Die gegen die Feuerlöcherkeit derartige hohe Gebäude herbeizubringen Bedenken werden durch die in der Eingabe empfohlene, möglichst unbedenkliche Herstellung nicht entfernt. Die Bewohner solcher Gebäude sind bei einem Brande viel gefährdeter, als in einem niedrigen Gebäude, weil der Aufzug in den Treppenhäusern sich mit der Höhe steigert und dementsprechend auch die Glat der Flammen zunimmt. Die Feuerwehre kann an die obersten Stockwerke solcher hohen Häuser vielfach weder im Innern noch von außen herantommen. Leitern und Sprungleitern können nicht verwendet werden; auch wird der Druck der Wasserleitungen wohl nirgend zur Verfügung der Feuerlöcher ausreichen. Mehrere Brände solcher Mietskasernen in Amerika haben gezeigt, daß die in den obersten Stockwerken sich aufhaltenden Personen: trotz der Feuerlöcheren Bauart unrettbar verloren sind. Eine Vermehrung der Treppen und Ausgänge wird sich niemals in einem solchen Umfang erreichen lassen, daß die Bewohner unter allen Umständen sicher ins Freie gelangen können; auch läßt sich schwerlich ganz vermeiden, daß ein im Gebäude ausbrechendes Feuer sich gleichzeitig sämtlichen vorhandenen Treppen mitteilt.“

„Abgesehen hiervon erscheint es aber auch nicht angezogen, durch Zulassung von Hochbauten der in Rede stehenden Art den Aufraum der großen Städte noch mehr einzuschränken, als dies jetzt schon geschieht. Eine erhebliche Verleinerung gegen den jetzigen Zustand würde in dieser Beziehung schon dann eintreten, wenn derartige Bauten auf die an große Plätze angrenzenden Grundstücke beschränkt würden; namentlich würde eine hinsichtlich der Bauhöhe für die unteren Geschosse der Untergänge sich kaum gewöhnlicher lassen.“

Wir vermögen hierauf nicht anzuerkennen, daß allgemeine öffentliche Interessen es geboten erscheinen lassen, dem Antrage näherzutreten, halten es vielmehr für unsere Aufgabe, die auf die Schaffung besserer Verhältnisse in Beziehung auf die Beschäftigung und Durchsichtung der großen Städte gerichteten Bestrebungen,

die sich der Zustimmung weiterer Volksteile zu erfreuen haben, nach Kräften zu unterstützen.

Die Minister haben hier in jedem Punkte ihrer Erwägungen wohl das Nützlichste getroffen. So unterliegt es insbesondere keinem Zweifel, daß ein Eingehen auf die Wünsche der Eisenindustrie dem Grund- und Bodenwucher erheblich Vorzug leisten würde; denn auf die Erhaltung des gewaltigeren Wirtschaftens, als wir sie jetzt schon kennen, ist es dabei abgesehen. Das Organ des Zentralverbandes freilich reißt sich damit auf, daß es demselben darauf ankomme, dem Arbeiter zu ermöglichen, für einen Teil des Mietsaufwandes, den er jetzt machen muß, eine bessere, geräumigere, luftigere und besser beleuchtete Wohnung zu erhalten, als er sie heute erlangen kann.

Das ist ein alter Humbug. Immer berufen sich die Untermieter auf die Interessen der Arbeiter, wenn es sich für sie darum handelt, durch Ausgestaltung der Produktion ihrem Profitinteresse Rechnung zu tun. Den Herren vom Zentralverband ist es an sich höchst gleichgültig, wie die Arbeiter wohnen.

Freilich würde durch die erweiterte Zulassung hoher Eisenkonstruktionen das Abgabegeld für die deutsche Eisenindustrie enorm erweitert werden; es würde viele Tausende von Arbeitern mehr beschäftigen können.

Aber nach anderer Seite hin würde die Wirkung keine erfreuliche sein. Es ist klar, daß je mehr das Eisen und die Eisenkonstruktion in das Baugeschehen einbringt, den eigentlichen Bauarbeitern (Maurer, Zimmerer, Steinmetze u.) sowie auch den Pisseurs- und Steinbrucharbeitern, die Arbeitsgelegenheit beschränkt wird. Was die Arbeiter der Eisenindustrie gewinnen würden, das müßten die Arbeiter im Baugewerbe einbüßen.

Einen gefundenen Fortschritt im Baugeschehen würde die von den Eisenindustriellen erstrebte „Reform“ nicht bewirken. Genaugenommen beruht sie auf die Mühsal der Arbeiter deutscher Bundesstaaten den Wünschen des Zentralverbandes gegenüber absehend.

Die Baugewerkskontrolle in der Schweiz.

Z. Die Baugewerkskontrolle in der Stadt Zürich, die von zwei Beamten, welche früher Arbeiter waren, ausgeübt wird, hat sich nach dem jüngst erschienenen städtischen Geschäftsbericht wieder bestens bewährt. Den bezüglichen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß im Jahre 1903 insgesamt 1882 Gerüste (119 für Neubauten, 288 Spritz- und Sperrgerüste für Umbauten und Tiefbauten, 902 Bürgergerüste und 68 fliegende Gerüste und mechanische Vorrichtungen) kontrolliert wurden, um 261 Gerüste mehr als im Vorjahr. Die Kontrolle erforderte 5611 Untersuchungen und wiederholte lastrichtige Mißfälle der Kontrolle zur Abwendung von Gefahren. Von der Erstellung der Gerüste wurde in 1182 Fällen den Kontrollleuten Kenntnis gegeben; in 225 Fällen ist der Angelegte nicht nachgeliefert worden. Im übrigen konnte die Kontrolle anstandslos durchgeführt werden. Nach den übereinstimmenden Berichten der Kontrollleute war das Ergebnis ein befriedigendes. Von Weisern, Bollern und Verstärkern wurden die einschlägigen Vorschriften, sowie die Befehle und Anordnungen der Kontrollleute im allgemeinen pünktlich befolgt. Inmehrin mußte wegen vorschriftswidriger Erstellung von Gerüsten in 14 Fällen, wo Gefahr im Verzuge war, die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten für solange, als den Vorschriften nicht genüge getan war, angeordnet werden. Die Arbeitsnachweise dauerte in sechs Fällen ein bis acht Stunden, in acht Fällen ein bis vier Tage. In vier Fällen erfolgte die Arbeitsnachweise wegen Widergesetzlichkeit der betreffenden Baumeister auf dem Zwangswege.

Unfallsfälle, welche auf mangelhafte Gestaltung hätten zurückgeführt werden können, sind nicht zu verzeichnen. Durch Befolgung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen bei Bauten wurde in sieben Fällen der Sturz von Arbeitern in die ganze Tiefe des Baues und damit schwereres Unglück verhütet; in sechs Fällen waren die betreffenden Arbeiter von den Dächern heruntergerutscht und wurden von den Unfallversicherern aufgenommen; in einem Falle stürzten die Arbeiter auf die oberste eingebedachte Bauteilfläche und kamen ohne erheblichen Schaden davon. Die Gebühren für die Gerüstkontrollen betragen insgesamt Frs. 6419 mehr, als die Kontrolle die Stadt kostet, so daß die Einrichtung noch Lebenslauf abwirft. Dabei sind auch noch 69 Gerüste, welche städtischen Zwecken dienen, kontrolliert worden.

In der Stadt Winterthur (Kanton Zürich) wird die Gerüstkontrollen noch durch einen Baukontrolleur ausgeübt, es ist aber die Heranziehung eines Bauarbeiters für dieselbe in Aussicht genommen. Hier wurden im Jahre 1903 108 Gerüste (86 für Neubauten, 62 Beruhungs- und Malergestelle, 4 Spritz- und Sperrgerüste, 4 sonstige Gerüstungen) 253 mal kontrolliert, 20 Gerüste 64 mal vom Stabingenieur, wobei es sich um solche bei Tiefbauten handelte. Nach dem Geschäftsbericht des Winterthurer Stadtrates hat sich die neue Einrichtung verhältnismäßig leicht eingestellt; auch ist den Anordnungen der Kontrollleute, wo solche nötig waren, beinahe ohne Ausnahme willig Folge geleistet worden. Erfolgreiche Opposition rief lediglich das Verbot hervor, daß Fallböden nicht mehr auf Leitern gestrichen werden dürfen, was seinen Grund darin hatte, daß das Erstellen eines Gerüsts oft mehr Kosten verursacht, als es die eigentliche Arbeit. Nachdem aber die Unternehmer geeignete Gerüstmaterial angekauft hätten, so daß sie rasch und billig solide Gerüste erstellen konnten, liegt sich auch diese Opposition. Von der Erstellung von Gerüsten ist in der Regel rechtzeitige Anzeige gemacht worden. Die Gebühren für die Untersuchung der Gerüste sind niedrig angesetzt worden und betragen pro Inspektion je nach Inanspruchnahme des Kontrollleuts 50 Cts. bis 2 Frs.

Aus anderen Berufen.

Der Streik der Fleischer in Hamburg ist ergebnislos beendet worden. Die Organisation der Fleischer ist noch zu schwach, um den Kampf mit Nachdruck führen zu können. Eine Anzahl Metzger, die bewilligt hatten, wurden von den Großschlachtern und Viehhändlern boykottiert, der Fleischabzug wurde ihnen abgeschritten, so daß sie die Bewilligung zurückziehen mußten.

Die Ausperrung der Arbeiter in Berlin nimmt langsam einen größeren Umfang an. Vor der Gewerkschaftsversammlung in Meißner und Fabrikanten aber doch zu scheuen. Die Ausperrungen in den einzelnen Werksstätten werden von den Gewerkschaften mit der Arbeitsnachweisung der Reichsregierung beantwortet.

Ein schon mehrere Wochen andauernder Zustand (teils Streik, teils Ausperrung) der Berliner Gürtler und Gelsesticker bietet noch wenig Aussicht auf friedliche Beilegung. Der kürzlich gemeldete Streik von 1300 Formern und Gelsesticker in Tangerhütte ist nicht zum Ausbruch gekommen. Es beschließen aber Differenzen.

Ein Hauptaugenmerk Streik der Berliner Mannschäfer ist bei den Mehrzahlnehmern mit einem Erfolg für die Arbeiter beendet worden. Der Wochenlohn wird um einige Mark erhöht.

Vom Kampf der Nordhäuser Kantabalarbeiter. Im Frühjahr 1901 verfielen die Nordhäuser Kantabalarbeiter ihre traurige Lage durch einen Streik etwas zu verbessern, welcher Schritt eine längere Ausperrung seitens der Fabrikanten zur Folge hatte. Viele Arbeiter wurden auf lange hinaus gemargret. Um den Schlag der Fabrikanten zu begegnen, gründeten die Gemargreteten eine Genossenschaftsfabrik. Durch irgend welchen Umstand hatte eine der größten und leistungsfähigsten Firmen (Grimm & Triepel, inhaber Bräue) sich von dem Plane der Arbeiter bekommen, und trotzdem sie dem Dinge mit angehöllenen war, brach sie ihr diesem gegebenen Wort, bewilligte die Forderungen der Arbeiter und stellte die ausgesperrten Arbeiter wieder in ihren Betrieb ein. Diese „Arbeiterfreundlichkeit“ hat der Firma Grimm & Triepel damals viele Kundstufte zugezogen; es war von der Firma ein geschickter Zug, sich das Absatzgebiet ihrer Fabrikantengenossen zu erobern und auch der drohenden Konkurrenz der neugegründeten Genossenschaft vorzubeugen. Das die Firma richtig spekuliert hat, beweist der große Absatz ihrer Fabrikate. Mit diesem Erfolg könnte sich die Firma Grimm & Triepel aufziehen geben. Aber nun zeigt sich ihre „Arbeiterfreundlichkeit“ im wahren Licht, indem sie jetzt die Waage fallen läßt und ihr wahres Gesicht zeigt. Bei der Firma arbeiten 19 Arbeiter, die Mitglieder der Genossenschaft sind. Diesen wurde von der Firma nahegelegt, ihre Anteile zu kündigen, da sie nicht geneigt sei, „Fabrikanten“ zu beschäftigen. Einem dieser Kollegen, der dieses Ansuchen zurückwies, ist denn auch tatsächlich gefündigt und die Genossenschaft hat nunmehr die Verpflichtung, diesen Kollegen aufzunehmen. Dasselbe sollen die übrigen dem Unternehmen erwidern, und diese müssen versorgt werden. Um dieses zu ermöglichen, ist es aber erforderlich, daß der Konsum erweitert wird. Deshalb werden alle Arbeiter, die Nordhäuser Kantabalarbeiter, aufgefordert, die Genossenschaft zu unterstützen und nicht ihre Hand dazu zu bieten, die Firma Grimm & Triepel, die unter der Maske der Arbeiterfreundlichkeit den schmerzlichen Schlag gegen die Kantabalarbeiter-Genossenschaft zu führen gedenkt, in diesem Vorhaben zu fördern.

Polizei und Gerichte.

Arbeitswilligenkündigung in Düsseldorf. Vor dem Landgericht in Düsseldorf hatte sich der Kollege Oskar Faber zu veranworten. Derselbe war angeklagt, einen „arbeitswilligen“ Maurer während des Gereschmer Streiks durch Drohung veranlaßt zu haben, die Arbeit niederkulegen. Die Beweisaufnahme führte jedoch keinerlei Belastendes zu Tage, selbst der „Arbeitswillige“ mußte zugeben, daß er nicht im geringsten belästigt worden sei. Worauf die Freisprechung des Angeklagten erfolgte.

Wegen Verdröpfung hätte sich der Kollege K. Teuber vor dem Düsseldorf'schen Landgericht zu veranworten. Derselbe sollte während des Gereschmer Streiks den „Arbeitswilligen“ Jakob Franz mit Gewalttätigkeiten bedroht haben. Obgleich Teuber dies entschieden in Abrede stellte, wurde er trotzdem auf Grund der alleinigen Aussage des „Arbeitswilligen“ zu einer Geldstrafe von 40 Mark oder zehn Tagen Gefängnis verurteilt.

Erzweitere Streikkontrolle. Der Zweigverein Düsseldorf verfügte am 2. Juli d. J. über eine Farbenfabrik in Meißelsdorf die Sperrre. Am 4. Juli, Abends 6 Uhr, fuhr der Kollege Duz von Düsseldorf nach Meißelsdorf, um sich über den Stand der Sperrre zu erkundigen. Er war kaum eine Viertelstunde dort, als ihm von den Beamten, sieben an der Zahl, das Betreten der Straße, die vom Bahnhof zur Fabrik führte, befohlen wurde. D. kam dem Verlangen der Polizei schließliche auch nach, versuchte jedoch, die streikenden Maurer zu treffen. D. suchte mit diesen nun ein Kolat auf und überlegte, was zu tun sei. Um 8 1/2 Uhr traten die Maurer den Heimweg an, während dieser Zeit traten sie selbstverständlich von dem weißen Polizeifeld etwas schräg begiegt. In der Nähe des Bahnhofs, etwa 700 m von der Fabrik entfernt, wurde D. von einem Schlosser Herrmann W. angehalten; kaum hatte er diesem jedoch eine Antwort gegeben, als er auch schon verhaftet wurde. Wegen dieses Vorfalls ergibt D. von der Verhaftung Polizeibehörde eine Strafe von 16 Mark. Die eingelegte Verurteilung am Amtsgericht in Gereschmer hergegen hatte keinen Erfolg. Obgleich die drei Polizeibeamten selbst ausgeben mußten, daß W. die Straße, die zur Fabrik führte, verlassen hätte, der letzte Vorfall jedoch auf der Hebelstraße passierte, so wurde D. doch wegen Nichtverlassen der Straße, die zur Fabrik führte, bestraft. Der Richter meinte, die Hebelstraße, Hauptstraße des Dorfes, die jeder Mensch, wenn er im Dorfe etwas zu besorgen hat, betreten muß, gehöre zum Streikgebiet, und die Anordnungen der Polizei müßten hier unbedingt befolgt werden. Gegen dieses recht besprechende Urteil ist Verurteilung eingelegt worden.

Arbeitergroßen und Staatsanwaltsgrößen. Der Vernehmlichste des Metallarbeiterverbandes in Berlin, Adolf Cohen, war angeklagt, einen Streikbrecher beleidigt und auch dadurch bedroht zu haben, weil er ihn als Streikbrecher bezeichnete. Der „Beleidigte“ hatte vorher, zu Cohen gesagt, er ernähre sich von dem Schweinegroschen der Arbeiter. In der Gerichtsverhandlung machte sich der Staatsanwalt Ohlig als öffentlicher Ankläger die Aeußerung des Streikbrechers von den „Schweinegroschen“ völlig zu eigen und sprach weiter von den Terrorismus, wie er bei „betagten“ Arbeiterorganisationen üblich sei. Nebenbei mischte sich der Angeklagte „gewerblich“ in die Dinge, die ihn gar nichts angingen. Es sei deshalb eine höhere Strafe angebracht, als wenn einer der an den Fabrikdifferenzen direkt beteiligten Arbeiter die Straftat begangen hätte. Er beantragte sechs Wochen Gefängnis. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr.

Heinemann, suchte nachzuweisen, daß der fragliche Streik gar nicht zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern zum Zwecke der Wiederherstellung der entlassenen Arbeiter geführt worden sei, mithin ein Vergehen gegen § 168 der Gewerbeordnung überhaupt nicht vorliege. Es sei dies einer jener Fälle, den die selbige Paragraphen vorlage habe treffen wollen. Da jene Vorlage aber nicht Gesetz geworden sei, so sei auch die Verletzung einer im Gesetz nicht vorgesehenen Handlung ausgeschlossen. Was aber die Beleidigung des „Arbeitswilligen“ anbelange, so müsse dieselbe mindestens als kompenziert betrachtet werden. Bedauerlich sei es überdies, daß sich der Staatsanwalt die beleidigende Aeußerung von den Arbeitswilligen betreffs der Ernährung von den Schweinegroschen der Arbeiter zu eigen gemacht habe. Cohen sei von den Arbeitern als Vertreter ihrer Interessen gewählt und müsse für seine Tätigkeit, die die volle Arbeitskraft eines Mannes erfordere, selbstverständlich auch bezahlt werden. Wie man dem Angeklagten daraus einen Vorwurf machen könne, sei ihm unverständlich; er glaube kaum, daß man einem Vertreter der Arbeitgeberorganisation den ähnlichen Vorwurf machen würde, daß dieser sich von Unternehmern kaltern ernähre, um ihn gewissermaßen als moralisch minderwertig hinzustellen. Aus allen diesen Gründen beantragte er die Freisprechung des Angeklagten. Es kam sodann zu einem neuen Zwischenfall. Der Angeklagte Cohen erbat sich das Wort und verwarf sich ebenfalls sehr energisch gegen die Aeußerung des Staatsanwalts, als er nähre er sich für nichts und wieder nichts von den Schweinegroschen der Arbeiter. Er müsse für sein Gehalt auch seine Arbeit leisten; bekomme also kein Geld ebenso wenig umsonst wie der Staatsanwalt. Diese Aeußerung bezeichnete der Staatsanwalt als eine Würde des Gerichts betreffende Ungebühr. Cohen entgegnete darauf, ohne erst die Worterteilung abzuwarten: „Ich arbeite für mein Geld genau so gut wie Sie!“ — Das Urteil lautete auf drei Wochen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 168 der Gewerbeordnung und 20 Geldstrafe wegen Ungebühr vor Gericht. In der Urteilsaburteilung führte der Vorsitzende aus: Wenn die Arbeitsnachweisung auch nicht wegen Eringung besserer Lohnverhältnisse erfolgt sei, so habe sie doch bezweckt, den Arbeitgeber in der freien Wahl seiner Arbeiter zu beschränken, sei falls daher unter den § 168. Gegen das Urteil ist selbstverständlich Berufung eingelegt.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß in Berlin ein Staatsanwalt gegen einen Mann, der es mit ihm an Anständigkeit in jeder Hinsicht aufnehmen kann, Bericht vorlegt, und nach beachtenswerter ist es, daß ein Gericht die Abwehr des Beleidigten als Ungebühr bestraft. Es wäre noch schöner, wenn jemand, der eine betragliche Ehrenbeleidigung in der Öffentlichkeit genießt, wie der Leiter einer großen Arbeitervereinigung, wenn ein Mann, der durch das Vertrauen beherrschender Berufsangehörigen auf seinen schweren, verantwortungsvollen Posten berufen worden ist, nicht die Pflicht in sich fühlt, Anzeige auf seine Ehre, auch wenn sie von einem Staatsanwalt kommen, mit allem Nachdruck zurückzuweisen!

Eingegangene Schriften.

Die „Neue Zeit“ (Stuttgart, Dietz Verlag) Heft 7 des 28. Jahrgangs. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Feudalismus und Sozialismus. Die Marx-Studien. Von Max Retterbaum. — Der Jungfernkampf im Lärzbergraben. Von Bernh. Schilbba. — Ist die Bismarckpolitik ausgetilgt? Von Otto Hü. — Die Wahlpläne der deutschen Einzelstaaten. Von Hans Wardenburg. — Literarische Rundschau: Herman Gasse, Peter Camenbald, Von Franz Dieberich. — Dr. Julius Baagen, Staatslexikon. Von E. W.

Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturgeschichte, von Paul Kampffmeyer, Buchhandlung Vorwärts. Der Verfasser hat seine früher erschienenen „Sozial-“ Die Geschichte und Literatur der deutschen Sozialdemokratie vollständig umgearbeitet und bedeutend erweitert. Er schreibt in lebhafter Sprache die aufsteigende Kulturbewegung der Arbeiterklasse in folgenden Kapiteln: Die Erhebung des proletarischen Massenbewusstseins. — Die Organisation der proletarischen Massenbewegung. — Die Begründung des Sozialismus durch Marx. — Die politische Schulung der Arbeitermassen. — Die wissenschaftliche und künstlerische Erhebung des Proletariats. — Die schillernde soziale Tätigkeit deutscher Sozialdemokraten. — Am Schluß jedes Kapitels ist die einschlägige Literatur enthalten, so daß die Broschüre sehr wichtige Fingerzeige für die Bibliothekare unserer Arbeiterbibliotheken und die Vorstandsmittelglieder der Vereine bildet. Der Preis für die Broschüre, die in allen Parteibuchhandlungen erhältlich ist, beträgt 40 Pf.

Wider die Pfaffenherrschaft, Kulturblätter aus den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts, reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit, Heft 81. Schluß des Kapitels: Der Untergang des mittelalterlichen Kommunismus, dessen Schlußprogramm die schauerliche Niedermetzelung der Wiederkäufer und die grausame Hinrichtung ihrer mühseligen Führer bildet. Die Illustrationen des Heftes geben Szenen wieder aus den Kämpfen und den Niederlagen der Wiederkäufer.

Röntgenberger Gokbergs-Prozess, elf Lieferungen à 20 Pf., Buchhandlung Vorwärts, mit Einleitung und Erläuterungen von Kurt Eisner. Die Lesungen nimmt jede Parteibuchhandlung und jeder Kolporteur entgegen. Illustrierte Prospekt mit Bestellliste liefert der Verlag gratis.

„In freien Stunden“, illustrierte Wochenblätter, Heft 42. Es enthält die Fortsetzung des phantastischen Romans „Der Fehlt“ und die Fortsetzung der Erzählung „Eine Schöne und ihre Folgen“ von J. R. Wotanow. Eine kleine Erzählung „Wie man in Australien Vollsticht wird“, sowie sonstige kleinere Stücke vervollständigen den angenehmen Inhalt des Heftes, das für 10 Pf. in allen Parteibuchhandlungen erhältlich ist.

Die „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen (Eutin, Dietz Verlag) Nr. 24 des 14. Jahrgangs. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der

Nummer 10 A, durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 65 A; unter Kreuzband 65 A.

Almanach des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das Jahr 1905. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Theodor Weipart. 8. Jahrgang. Preis 50 A für Verbandsmitglieder; im Buchhandel 75 A (bei S. S. W. Dieß Nachst. in Stuttgart).

Der 'Wahre Jacob' Nr. 24 seines 21. Jahrganges. Sie enthält eine gute Wiedergabe des kürzlich in Aleshal (Schweiz) errichteten Gedenkdenkmals mit einem Artikel dazu aus der Feder Robert Seibels. Farbige Bilder: 'Der Kampf in und um Elbe' und 'Kreuzens harte Hand'. Der Preis der 12 Seiten starken Nummer ist 10 A.

**Briefkasten.**

Langenberg, Ost. Verschleiß-Kasse sind uns unbekannt. Auch Ihre anderen Fragen können wir nicht mit Sicherheit beantworten. Sie werden sich an einen Geistesheiler (Ingenieur) wenden müssen.

Schneiders-Grüßhal. Die Verbandskasse hat noch nichts mit der benannten Firma zu tun gehabt, also auch keine Beiträge von ihr bekommen. Sie will natürlich auch keine haben. Von einem Kassenvertrag ist mal die Rede gewesen, zu hande gekommen ist er noch nicht.

Brandis, Schriftführer. Berichte aus dem Monat Oktober können wir zu Ausgang des Monats nicht mehr aufnehmen. Veranlagungsberichte müssen spätestens acht Tage nach Statistiken der Veranlagung, andere Berichte, wie z. B. der über den Unfall, sofort nach dem Ereignis, aber das berichtet wird, eingesandt werden; außerdem ist zu beachten, daß das Papier nur auf einer Seite beschriftet werden darf. Mitteilungen an den Vorstand und Befehlungen von Material z. sind auf ein besonderes Stück Papier zu schreiben, oder so an den Bericht anzufügen, daß sie, ohne den Bericht zu beschädigen, davon abgetrennt werden können.

Werden, Sch. Zur Verichterstattung über den 'Christlichen Epul' in Gewerkschaftsversammlungen haben wir aber wirklich keinen Platz.

Berlin, N. Leider ja, wenn sich Deminganten finden.

**Streikabrechnungen.**

**Zweigverein Marburg.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder', 'Sonnige Einnahmen', 'Summa', 'Ausgabe', 'besondere Entschädigungen der Streikkommission', 'Rechtschutz und Unterhaltung Jugender', etc.

Marburg, den 15. Juli 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: Joseph Schmitz, Heinrich Pross, Jacob Bischoff.

Für die Streikleitung: August Bürger, J. Schmidt, Max Barre.

**Zweigverein Wien.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Von den drücklichen Einnahmen der Hauptkasse verwendet', 'Sonnige Einnahmen', 'Summa', 'Ausgabe', 'Streikunterstützung', etc.

Wien, den 6. August 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Streikleitung: Carl Schwarz, Danzig, Fr. Bostowski.

**Zweigverein Landsberg (Banarbeiterverein).**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Von den drücklichen Einnahmen der Hauptkasse verwendet', 'Aus der Kasse des Zweigvereins und aus sonstigen drücklichen Fonds', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Landsberg, den 25. August 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: Fr. Kottke, E. Kischke.

Für die Streikleitung: A. Morgenthal, B. Gierich.

**Zweigverein Holzjuden.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder', 'Sonnige Einnahmen', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Holzjuden, den 26. August 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: Carl Hoff, Carl Meke.

Für die Streikleitung: Ludwig Martin, Friedrich Dauber.

Für den Bauvorstand: S. Barnstorf, Hannover.

**Zweigverein Silbesheim.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder', 'Sonnige Einnahmen', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Silbesheim, den 15. Juni 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: F. Schaper, C. Brandes.

Für die Streikleitung: Friedrich Elbe, Friedrich Uebe, Fritz Laubinger.

**Zweigverein Verne.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Von den drücklichen Einnahmen der Hauptkasse verwendet', 'Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Verne, den 10. September 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: F. Rahl, Dorfmann.

Für die Streikleitung: Gustav Weise.

**Zweigverein Sessen.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Von den drücklichen Einnahmen der Hauptkasse verwendet', 'Sonnige Einnahmen', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Sessen, den 25. Mai 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Streikleitung: Carl Brodthuhn.

**Zweigverein Gäßrow.**

Table with 2 columns: Category and Amount. Includes 'Aus der Hauptkasse', 'Von den drücklichen Einnahmen der Hauptkasse verwendet', 'Beiträge der in Arbeit stehenden Mitglieder', 'Summa', 'Ausgabe', etc.

Gäßrow, den 29. Juli 1904.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:

Für die Revisoren: S. Goppner, B. Fischer.

Für die Streikleitung: E. Bernick, I. S. Thielke, C. Borwig.

Für den Bauvorstand: S. Mägel-Silbed.

**Anzeigen.**

**Sterbetafel.**

(Unter dieser Rubrik veröffentlicht die Redaktion der Verbandsmitglieder, von denen und innerhalb einer Woche nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird. Die Beilege kosten 15 A.)

Berlin. Am 8. November starb unser Mitglied Hermann Kabe, 49 Jahre alt, an Bauchfellentzündung. Chemnitz. Am 7. November verstarb unser treues Verbandsmitglied Johannes Frank aus Boppo- wig in Böhmen im Alter von 28 Jahren an Lungen- und Rippenfellentzündung. Erbitz. Am 8. November verstarb unser Mitglied Chr. Köpke an Lungenentzündung im Alter von 87 Jahren. Dresden. Am 10. November starb unser Mitglied Karl August Gerth aus Rodau im Alter von 52 Jahren an Magenverfäulung. Göttingen. Am 7. November verstarb plötzlich unser treues Mitglied Franz Feldmann infolge Ein- sturz einer Wand im Alter von 49 Jahren. Grimma. Am 7. November verstarb nach schwerem Leiden unser treuer Verbandskollege Ernst Reiche im Alter von 28 Jahren an Bluterkrankung. Hannover. Am 8. November verstarb nach langer Krankheit unser Verbandskollege Wilhelm Brasch im Alter von 56 Jahren an Lungenüberkloße. Göttingen. Am 7. November verstarb unser Kollege Christian Adler im Alter von 57 Jahren an Wasserlucht. Lützen. Unser Mitglied Paul Wolling ist im Alter von 22 Jahren an der Proletarierkrankheit verstorben. Magdeburg (Gr.-Ostertor). Am 1. November verstarb nach langer Krankheit unser treuer Verbands- kollege Julius Hoppe im Alter von 62 Jahren an Milzma und Herzschwäche. Raunheim. Am 6. November starb nach langem Krankenlager unser treuer Verbandskollege und Kassierer Georg Schick im Alter von 27 Jahren. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren. Ulm. Am 3. November starb an einem Schlaganfall der Kollege Johs. Barner im Alter von 69 Jahren. Am 10. November verstarb nach langem, schwerem Leiden unser Verbandskollege Thomas Gayer im Alter von 25 Jahren. Ehre ihrem Andenken!

Der Maurer Friedrich Richter (Duch.-Nr. 129566) aus Jönig bei Dessau (Anhalt), wird ersucht, seine Adresse so bald wie möglich an seine Eltern zu senden, weil seine Mutter im Sterben liegt. [M. 1,20]

**Bütow i. P.**

Der Vorsitzende des Zweigvereins, Rudolf Bohn, wohnt Blumenstr. 6. [M. 1,20] Der Vorstand.

**Neu-Kuppin.**

Der Kassierer der Zentralrentenkasse A. Zander wohnt: Schulzenstraße 4. [M. 1,20]

Kollege Vierling, der in Webel mit dem Kollegen Wiltger Mittelbuch sofort an A. Winnig, Gelsenkirchen, Vereinsstr. 67, zu senden. [M. 1,20]

**Ohlau.**

Sonnabend, den 26. November, findet das

**Stiftungsfest** des Zweigvereins im Gasthof zum 'Grünen Baum' in Baumgarten statt, wozu Freunde und Gönner des Verbandes ein- geladen werden. Anfang Abends 7 Uhr. Der Vorstand.

**Veranstaltungs-Anzeiger.**

(Unter dieser Rubrik werden alle Veranstaltungen der dem Erziehungs- tage der jeweiligen Nummer des Blattes folgenden Woche bekannt gemacht. Die Anzeigen müssen für die Veranlagung besonders ein- gesandt werden und bis mittags am Dienstagmorgen 6 Uhr in unferen Händen sein.)

Verbandsversammlungen der Maurer. Sonntag, 20. November. (Bemerkung.) Beginn 10 Uhr bei Wille, Brunnenstr. 128. Berlin. Sonntagsfest Ergeben ist notwendig. Luckenwalde. Nachm. 5 1/2 Uhr im Vereinslokal, Westph. 24. Beratung des Verbands. Pokalfest Ergeben ist notwendig. Quorfurt. Am 20. Nov. 10 Uhr. Sonntagsfest Ergeben ist notwendig. Dienstag, 22. November. Nachmittags 5 Uhr in der 'Andreas-Kantine'. Wilmersdorf (Rsgb.). Wann am Platz. Kollege Kupte ist anwesend. Mittwoch, 23. November. Berlin. (Kassiererei.) Abends 8 1/2 Uhr in den 'Kaminhallen'. Die Kollegen werden gebeten, pünktlich und zahlreich zu erscheinen. Sonntag, 27. November. Döbeln. Nachmittags 5 Uhr im Restaurant 'Studentenstraße'. Das Erscheinen aller Kollegen ist dringend notwendig. Hintersee. Vorm. 11 1/2 Uhr im Gasthof zum 'Deutschen Haus' in Ditzau. 6 u. 7 p. Pünktliches und zahlreiches Erscheinen ist notwendig. Nachmittags 2 Uhr. Es ist Pflicht aller Kollegen, pünktlich zu Lehnli. erscheinen. Referent ist anwesend.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Kuer & Co. in Hamburg.